

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| Thema | Protokolltext |
|--------------------------------|---|
| Begrüßung und Eröffnung | <p>Frau Schmittmann, Hauptdezernentin des Dezernates 32 „Regionalentwicklung der Bezirksregierung Düsseldorf“ begrüßt die Anwesenden im Namen der Regionalplanungsbehörde (RPB) und stellt die fachlichen Ansprechpartner vor. Sie werde den heutigen Termin moderieren und freue sich, dass die Gäste der Einladung gefolgt sind, um das Verfahren der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf – Mehr Wohnbauland am Rhein – gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörde voranzubringen.</p> <p>Die RPB weist darauf hin, dass es einen Tonmitschnitt der Erörterung geben wird, um die Erstellung einer Ergebnisniederschrift zu erleichtern. Die Aufzeichnung werde umgehend wieder gelöscht, sobald diese für das Erarbeitungsverfahren nicht mehr benötigt werde. Bevor im Verlauf der Erörterung über planerische Sachverhalte, Argumente und Prioritäten diskutiert wird, geht die RPB noch einmal generell auf das Verfahren der Änderung des Regionalplans und auf die Erörterung ein:</p> <p>Mit Datum vom 27.06.2019 habe der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen fand vom 26. Juli 2019 bis zum 30. September 2019 statt. Auf Basis einer Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und aktualisierter Erkenntnisse, auch aus dem Erörterungstermin am 05. November des letzten Jahres, wurden der Planentwurf und die zugehörigen Unterlagen überarbeitet. Im Rahmen einer zweiten Beteiligungsrunde wurde der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 06. Dezember 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020 erneut die Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur zugehörigen Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.</p> <p>Die heutige Erörterung diene dazu, die in der zweiten Beteiligungsrunde eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG zu erörtern. Die Erörterung diene auch dem Zweck, mit den Verfahrensbeteiligten einen Ausgleich der Meinungen anzustreben.</p> <p>Anregungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit seien heute nicht Gegenstand der Erörterung. Gleiches gelte für die Stellungnahmen, die im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde im Jahr 2019 abgegeben wurden und die zugehörige 1. Erörterung. Während des gesamten Verlaufs der 2. Erörterung habe man durchgängig die Möglichkeit der Teilnahme und könne Wortbeiträge anmelden und einbringen – auch wenn nach Landesplanungsgesetz eine bilaterale Erörterung der Stellungnahmen ausreichend sei und der Fokus sicherlich auf der Erörterung der eigenen Stellungnahmen liege.</p> <p>Über das Ergebnis der Erörterung habe die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat zu berichten, dem als Träger der Regionalplanung nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens in einer eigenverantwortlichen planerischen Abwägung die Aufstellung des Regionalplans</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

obliege. Dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrats schließe sich das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde an, bevor schlussendlich – bei einer positiven Prüfung – die Änderung gemäß der entsprechenden Bekanntmachung rechtskräftig werden könne.

Die RPB betont, dass es sich heute – wie in der Einladung bereits angekündigt – um eine nicht öffentliche Veranstaltung der Bezirksregierung Düsseldorf handelt. Dies bedeute, dass neben den Angehörigen der Bezirksregierung Düsseldorf und den Mitgliedern des planaufstellenden Regionalrates Düsseldorf ausschließlich die Vertreter der Beteiligten und ggf. ihre Bevollmächtigten und Beistände an der Erörterung teilnehmen dürfen.

Die RPB erläutert den Ablauf der Erörterung; dafür sei eine am Einlass ausgelegte Tagesordnung aufgestellt worden. Der erste große Themenblock diene der Erörterung standortübergreifender Themen. Danach würden standort- bzw. kommunenbezogene Erörterungen folgen. Ein weiterer zugrunde liegender Bestandteil der Erörterung sei im Übrigen stets auch die Synopse der Stellungnahmen der Beteiligten, die vorab digital zugänglich gemacht wurde. In dieser Synopse wurden Anregungen thematisch in Absätze untergliedert und diese Absätze – soweit sie nicht nur zur Kenntnis genommen wurden – mit Kürzeln versehen, die den beiden vorstehend skizzierten Blöcken zuzuordnen sind.

Mit Blick auf die Reihenfolge der Behandlung der Themen sei es möglicherweise ein Bedürfnis, bereits bei der Erörterung der übergreifenden Themen einzelne Standortdarstellungen anzusprechen. Im Interesse einer effizienten Erörterung bittet die RPB darum, den Aufbau und die Systematik der Tagesordnung zu beherzigen, erst thematisch – dann standortbezogen vorzutragen. Zunächst werde nur das erörtert, was in den Stellungnahmen auch vorgetragen wurde. Sollten am Ende der Erörterung noch weitere Punkte erörterungsbedürftig sein, bestehe unter dem letzten Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ die Möglichkeit für entsprechende Wortmeldungen. so dass für die betreffenden Themen dann unter diesem Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Erörterung besteht.

Die RPB geht auf die Untergliederung des Zeitrahmens, der Kaffee- und Mittagspausen sowie Getränkemöglichkeiten ein, die kostenfrei zur Verfügung stehen.

Auf eine Nachfrage von **Herrn Ball-Sadlo (BUND Kreis Mettmann)**, der auf der Tagesordnung das Kürzel zu Flächen in Hilden vermisste, antwortet **die RPB**, die Tabellen mit neuen Anregungen seien versandt worden. Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung, an denen festgehalten wurde, hat **die RPB** auf die Kürzel und Erörterung zu den Themen aus der 1. Beteiligungsrunde hingewiesen. Dies bedeute, wenn keine neuen Ausführungen eingegangen seien, wurden diese Themen nicht auf der ausliegenden Tagesordnung aufgeführt.

Die RPB führt zur Erörterung der einzelnen Themen der Tagesordnung wie folgt aus:

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|--------------------------|---|
| | <p>Zuerst erfolgt der Aufruf der Themen durch die Verhandlungsleitung entlang der Tagesordnung. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Regionalplanungsbehörde werden zu jedem Tagesordnungspunkt kurz einleiten und den beabsichtigten weiteren Umgang im Verfahren darlegen. Sofern dann jemand das Wort ergreifen wolle, gehe er beim betreffenden Tagesordnungspunkt bitte an das Standmikrofon im Gang. Soweit die anwesenden Beteiligten zu den jeweils aufgerufenen Kürzeln bzw. Tagesordnungspunkten nicht das Wort ergreifen, gehe die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass bei Ihnen mit Blick auf das inhaltliche Thema des jeweiligen Tagesordnungspunktes kein weiterer Erörterungsbedarf bestünde. Dies bedeute selbstverständlich nicht, dass die Regionalplanungsbehörde bei einem Ausbleiben von Wortmeldungen ein erzieltes Einvernehmen unterstelle. Die Verhandlungsleitung werde jedes erörterte Kürzel und jede erörterte Unterüberschrift mit einer Abfrage schließen, ob hierzu noch Wortmeldungen gewünscht seien. Hierdurch erhielten alle die Möglichkeit, auch noch kurzfristig, bevor zum nächsten Thema übergegangen würde, auf vorangegangene Wortbeiträge zu reagieren. Sobald der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen würde, gelte die Behandlung des vorangegangenen Themas als abgeschlossen, so dass hierzu dann keine Wortbeiträge mehr nachträglich angemeldet werden können. Eine Begrenzung der Redezeit sei seitens der Verhandlungsleitung zunächst nicht beabsichtigt, wenngleich sie nicht ausgeschlossen würde.</p> <p>Die RPB bittet, im allseitigen Interesse an einem verzögerungsfreien Ablauf der Erörterung, Wortbeiträge möglichst kurz zu halten und auf bloße Wiederholungen bereits bekannter Inhalte der Stellungnahmen zu verzichten. Auch bittet sie stets zu bedenken, dass die RPB bei den Er widerungen im Rahmen der Erörterung der eigenverantwortlichen planerischen Abwägung des Regionalrates Düsseldorf in seiner Eigenschaft als Träger der Regionalplanung an keiner Stelle vorweggreifen würde.</p> <p>Insofern gelte auch für Rückmeldungen der Regionalplanungsbehörde, dass diese noch nicht die endgültige Abwägung des Regionalrates darstellen. Ziel am heutigen Tage sei der Ausgleich der Meinungen. Die RPB bittet, das Einvernehmen in der Erörterung zu erklären, wenn Einverständnis mit den vorgetragenen Bewertungen Ihrer Stellungnahme durch die Regionalplanungsbehörde bestehe. Die Regionalplanungsbehörde habe gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz die Aufgabe, den Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu unterrichten, wobei der Bericht die Anregungen aufzeigen muss, über die keine Einigkeit erzielt wurde.</p> <p>Wie im Einladungsschreiben mitgeteilt, bestünde ferner die Möglichkeit, noch binnen einer Woche nach der Erörterung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, wo man sich ggf. noch den vorgetragenen Positionen der Regionalplanungsbehörde anschließen könne. Wird nicht ausdrücklich das Einvernehmen erklärt, so würde dies im weiteren Verfahren als Ausbleiben eines Einvernehmens gewertet.</p> <p>Die RPB wünscht für die Erörterung einen sachlichen und konstruktiven Verlauf.</p> |
| Bedarfsberechnung | Die RPB gibt eine kurze Zusammenfassung über die nur wenigen eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Beteiligung. |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

Dies liege wahrscheinlich daran, dass dieses Grundlagenthema in der 1. Erörterung bereits ausführlich diskutiert worden sei.

Das Büro der Naturschutzverbände habe nunmehr weitere zwei Kritikpunkte. So wird der allgemeine Trend zum Mehrgeschosswohnungsbau angezweifelt. **Die RPB** könne dem aber nicht folgen, denn der allgemeine Trend zum Geschosswohnungsbau habe sich laut Statistik der Baufertigstellungen in der Region von IT NRW gezeigt.

Darüber hinaus kritisiert das **Landesbüro der Naturschutzverbände**, dass im Hinblick auf das Kriterium Verfügbarkeit das Problem der bedarfsgerechten Siedlungsbereichsdarstellung in keiner Weise behoben, sondern lediglich fortgeschrieben werde. Auch diesem Kritikpunkt könne **die RPB** nicht folgen, da die erste Änderung, wie festgestellt, zwar zu wenige optimale Standorte identifiziert, aber genug Standorte zur Deckung des Bedarfes gefunden wurden. In Bezug auf den Planungszeitraum wird dabei in Kauf genommen, dass nicht alle Standorte sofort verfügbar seien.

Die RPB führt weiter aus, die **Stadt Remscheid** kritisiere die Anwendung der Komponente Fluktuationsreserve sowie des Verteilungsschlüssels Arbeitsplatzdichte. **Die RPB** erläutert, den Kritiken und Anregungen zur Bedarfsberechnung könne nicht gefolgt werden, da die Richtwerte zur Fluktuationsreserve im Landesentwicklungsplan (LEP) vorgegeben werden und die vier Verteilungsschlüssel in erster Linie dazu dienen, den Bedarf auf die kreisangehörigen Kommunen zu verteilen.

Frau Becker (Landesbüro der Naturschutzverbände) erkenne es an, dass die RPB den Einforderungen nachgekommen sei und im Umweltbericht die planerischen Konzeptalternativen dargestellt und aufgezeigt wurde, welche Flächen eingespart werden könnten (ca. 400 ha), wenn höhere Dichten zu Grunde gelegt würden. Es sei aber sehr bedauerlich, dass dies zu keinerlei planerischen Konsequenzen geführt habe. Es sei klar, es seien sehr wenige raumplanerisch geeigneten, umweltverträglichen Flächen vorhanden. Es gebe aber eine konzeptionelle Planalternative, die höhere Dichten darstelle, um den Geschosswohnungsbau zu fördern und dem entgegen zu kommen was an Wohnraum fehle, kleine Wohnungen im Geschosswohnungsbau. Die RPB eröffne mit dem RPD aber dem Einfamilienhausbau mit hohem Flächenverbrauch Tür und Tor, dies sei eine verfehlte Planung, nicht zukunftsweisend und werde abgelehnt. Sie appelliert an den Regionalrat, zu überlegen, ob dies eine nachhaltige Flächenpolitik sei.

Die RPB stellt klar, es sei eine Gratwanderung, die in der Begründung und im Umweltbericht noch einmal deutlicher dargestellt worden ist. Auch der Regionalrat sei sich dieses Zusammenhangs bewusst. Zwischen der Flexibilisierung einerseits – sozusagen mehr Möglichkeiten für das Bauen Wohnraumbauen zu ermöglichen – und der anderen Seite – es wurden bereits hohe Dichten angenommen, im Vergleich zu anderen Regionalplänen, wurde ein Kompromissweg eingeschlagen.

Herr Lederer (BUND Kreis Mettmann) sagt, er habe das Thema bereits bei der 1. Erörterung angesprochen. Die RPB habe geantwortet, der Bau von Geschosswohnungen in den Kreisen und kreisfreien Städten habe zugenommen. Dem möchte er widersprechen, denn die Zahlen aus dem Kreis Mettmann würden im Jahr 2018 mit 85% Baufertigstellungen für Ein- und Zweifamilienhäusern das Gegenteil aussagen.

Die RPB sagt, für einen Einzelkreis, wie hier beim Kreis Mettmann, werde der generelle Trend nicht angezweifelt. Er verweist hierbei auf

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|--------------------------------|---|
| | <p>die Ausführungen in der Begründung. Auch habe man die Zahlen von IT.NRW für Baufertigstellungen im Kreis Mettmann nochmals überprüft. Mit 256 Ein- und Zweifamilienhäusern im Jahr 2017 und 253 Häusern im Jahr 2018 sei ein leichter Rückgang zu verzeichnen.</p> <p>Frau Arndt (BUND Kreis Neuss, Regionalratsmitglied) spricht das Gebiet in Grimlinghausen an. Dort werde ein regionaler Grünzug gekappt, es handle sich um eine große Freifläche in der Nähe der Stadt mit Natur- und Landschaftsschutzgebiet. Die Kommune habe geäußert, diese Fläche nicht zu brauchen und diese auch nicht in den aktuellen Flächennutzungsplan aufzunehmen. Es sei nicht verständlich, warum diese Fläche als bedarfsgerecht ausgewiesen werde und als ASB entwickelt werden soll. In Hoisten sei kein Bedarf gegeben in Grimlinghausen schon. An anderer Stelle habe die Stadt Neuss in den letzten Jahren den Geschosswohnungsbau gefördert, es seien weitere in Planung. Sie könne nicht verstehen, wie dieses hochschützenswerte Gebiet als Wohnbaufläche deklariert werde.</p> <p>Die RPB erläutert das Thema Punktuntergrenze. Das Planungskonzept sehe vor, dass nur die besten Flächen - punktemäßig runtergezählt - genommen werden, bis der Bedarf gedeckt sei. Auch müsse die Abwägung zwischen Bedarfsberechnung einerseits und Konfliktminimierung andererseits erfolgen. In Neuss Grimlinghausen gebe es deshalb keine anderen Alternativen mit besseren Bewertungen, die herangezogen werden könnten.</p> <p>Herr Ball-Sadlo (BUND Kreis Mettmann) zitiert Herrn Martin Sträßer (CDU - Mitglied des Landtages NRW), der anmerkt, entscheidend sei, ob bzw. dass ein Bedarf bestehe, ganz gleich ob lokal, regional oder international. Herr Ball-Sadlo sagt, der Landesverband des BUND hat erhebliche Bedenken gegen das oberflächliche, lapidare Inkaufnehmen, denn umweltorientierte Raumplanung sei zu beachten.</p> <p>Die RPB nimmt das Statement zur Kenntnis. Darüber hinaus fragt die RPB, ob es zu diesem Punkt Bedarfsberechnung weitere Hinweise oder Diskussionsbeiträge gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| Planungskonzept / Ziele | <p>Die RPB führt aus, dass diesem Kürzel 3 Aspekte zugeordnet wurden, die angesprochen werden sollen.</p> <p>Als erster Aspekt wurde von der Stadt Düsseldorf und der Stadt Wülfrath kritisiert, dass in den Steckbriefen immer noch FNP-Darstellungen enthalten sind, die für die Diskussion vor Ort oftmals schwierig sind, da sie einen potenziellen Planungsstand suggerieren. Für die RPB stellen diese Darstellungen eine Art Worst-Case-Szenario dar, die dem Flächenranking zugrunde gelegt werden. Es handelt sich hier um eine mögliche FNP-Darstellung, die eine offene Flächendiskussion ermöglichen soll, die ggf. noch anders konkretisiert werden kann. Diese Darstellungen dienen dazu klarzustellen, dass nicht die neu vorgeschlagenen ASB-Darstellungen dem Ranking zugrunde gelegt werden, sondern mögliche kommunale FNP-Darstellungen.</p> <p>Als zweiter Aspekt wurde von den Stadtwerken Düsseldorf erneut das Thema Fernwärme zur Aufnahme in das Rankingsystem vorgetragen. Die RPB bleibt bei der Bewertung, dass das Fernwärmenetz nicht in das Ranking mit aufgenommen wird. Hier ist bzgl. des Themas Klimaschutz darauf hinzuweisen, dass auch andere Aspekte wie z. B. Kraftwärmekopplung oder andere klimaschonende Energieoptionen</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|-----------------------------|---|
| | <p>(z.B. Solarenergie und Wärmepumpen) auf der Ebene der Regionalplanung eine Rolle spielen, die ebenfalls eingestellt werden könnten. Die Siedlungsbereichsergänzungen sind aus Sicht der RPB so konzipiert, dass Fernwärmenetze weiter ausgebaut werden können. Der dritte Aspekt ist die grundsätzliche Kritik bzw. Aufforderung der Bayer Real Estate GmbH, dass sich die Regionalplanung stärker an die eigenen und landesweit durch den LEP NRW vorgegebenen Ziele halten solle, insbesondere beim Thema des Heranrückens von ASB an GIB. Hierzu wird seitens der RPB darauf hingewiesen, dass es natürlich wünschenswert sei, dass die ASB und GIB so zueinander liegen, dass überhaupt keine Konflikte entstehen können. Dies ist jedoch in einigen Bereichen (z. B. in Dormagen oder Velbert) in der regionalplanerischen Darstellung nicht immer möglich. Jedoch können potentielle Konflikte hier meist auf Ebene der Bauleitplanung abschließend geregelt werden. Für die Regionalplanung ist die Grenze dann erreicht, wenn klar ist, dass bei einem Heranrücken von ASB an GIB mögliche Konflikte nicht mehr auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können. Sofern bei derartigen kritischen Darstellungen keine Alternativen bestehen bleibt es dann bei der regionalplanerischen Bewertung, die auch in den Steckbriefen dokumentiert ist. Die Kritik wird daher – insbesondere vor dem Hintergrund der im Planungsraum bestehenden Nutzungsdichte – zurückgewiesen. Die RPB erkundigt sich, ob es zu diesem Punkt Planungskonzept/Ziele weitere Hinweise oder Diskussionsbeiträge gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| <p>Kategorie E</p> | <p>Die RPB erläutert, dass in der Stellungnahme der Stadt Remscheid kritisiert wurde, dass ohne erheblichen Grund die Punkte in dieser Kategorie heruntergesetzt wurden. Der Anregung wird insoweit gefolgt, indem die Darstellungen noch einmal auf Grundlage der bestehenden Systematik überprüft wurden und die Punkte im Ergebnis nun höher ausfallen: für RS_01 ergeben sich nunmehr in der Kategorie 2 Punkte, für RS_02 3 Punkte und für RS_03 6 Punkte. Die RPB erkundigt sich, ob es zu diesem Unterpunkt weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| <p>Gesamtkonzept</p> | <p>Die RPB führt aus, dass zum Thema Gesamtkonzept verschiedene Stellungnahmen eingegangen sind, die auch bereits im Rahmen der 1. Beteiligungsrunde andiskutiert wurden. Hier insbesondere das von Landesbüro der Naturschutzverbände kritisierte Thema des Verhältnisses der SUP zu den Planungskriterien, dass in den Unterlagen fälschlicherweise unter dem Kürzel Umweltbericht auftaucht, aber an dieser Stelle zu diskutieren ist. Seitens der RPB wird klargestellt, dass der „Bruch“ zwischen den Bewertungen in der Kategorie B (hohe Punktzahl) und der SUP (erhebliche Umweltauswirkungen) gesehen wird, dieser jedoch – wie bereits schon erläutert und diskutiert – aus dem Konzept der Flächenauswahl entsteht. Das Auswahlkonzept der Flächen ermöglicht zunächst einen Erstzugang einer Flächenauswahl, über den im nächsten Schritt dann die umfassende Umweltprüfung drübergelegt wird. Diese Vorgehensweise wird auch im Verhältnis zur raumordnerischen Abwägung und SUP seitens der RPB als sachgerecht erachtet. Der zweite Kritikpunkt bezieht sich auf das Thema lokaler und regionaler Bedarf, hier insbesondere im Bereich der Kommune Wülfrath,</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

die in Frage stellt, warum eine Fläche, die an einem Haltepunkt und nicht in der Hauptortslage liegt, dem lokalen Bedarf zugerechnet wird, und eine Fläche, die am Ortsrand Wülfraths liegt, hingegen dem regionalen Bedarf zugerechnet wird. Diese Einordnung ist nach Aussage der RPB dem Konzept des Bestpunkteprinzips geschuldet, an dem grundsätzlich festgehalten wird, auch wenn es manchmal schwer zu erläutern ist. Im ersten Schritt werden die besten Flächen für den lokalen Bedarf ausgewählt. Viele Punkte erhalten Flächen mit einem guten schienengebundenen Anschluss. Im lokalen Bedarf spiegelt sich einerseits das Wanderungsverhalten der Vergangenheit wieder, andererseits leben die Menschen heute deutlich regionaler, sodass solch ein Haltepunkt auch eine enorme Wertigkeit für den lokalen Bedarf aufweist. Deshalb werden eben auch diese Standorte an den Haltepunkten bevorzugt für den lokalen Bedarf gewertet. Als dritter Aspekt wurde das Thema „Außerhalb der Planungsregion“ seitens des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler vorgebracht, der anregt, die Bedarfe auch in Richtung Strukturwandelregion stärker zu verteilen. Die Verflechtungen sind hier aus Sicht der RPB jedoch gar nicht so stark vorhanden, außer zur Stadt Mönchengladbach, in der die Bedarfe jedoch ausreichend abgedeckt sind, sodass diese Anregung nicht zum Tragen kommt bzw. nicht gefolgt wird.

Herr Ball-Sadlo vom BUND (Kreisgruppe Mettmann) führt aus, dass aus Sicht des BUND ein drastisches Wegwägen seitens der RPB zu erkennen sei und ruft auf, über Biodiversität und den Raum an sich nachzudenken, insbesondere hinsichtlich der Vielfalt des Gesamttraums und der Sicherung seiner Teilräume. Aus Sicht des BUND verstößt die RPB konkret gegen die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, hier §§ 1, 6 und 8 ROG, gemäß denen zum einen die Vielfalt des Gesamttraumes und seiner Teilräume zu sichern und damit auch genauer zu betrachten sind. Zum anderen gegen den Schutz der biologischen Vielfalt, die besonders zu schützen ist, wobei hier zugleich die Wohlfahrtsfunktionen der Oberflächengewässer auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie besonders berücksichtigt werden sollen. Die Bewertung der biologischen Vielfalt fehlt aus Sicht des BUND bzw. ist diese unter Ausschluss der zu berücksichtigenden besonderen Benachbarung zu besonders schützenswerten Gebieten teilweise erfolgt (Verweis auf Kreis Mettmann). Die Bewertung der biologischen Vielfalt ist damit zugleich unter Ausschluss der landschaftsorientierten Erholungsbedeutung in der Natur- und Freizeitregion, in bestimmten Freizeitregionen z.B. Neanderland erfolgt. Der BUND regt an konkrete Ziele, bezogen auf die Biodiversität, für die Aufnahme in das Landesplanungs- und Raumordnungsgesetz anzuregen, da alleine der § 8 ROG gemäß dem im Sinne der SUP derartige Belange der Biodiversität zu berücksichtigen sind, hier nicht ausreicht. Dies solle an den Regionalrat gespiegelt werden, der ggf. dann willens ist derartige Ziele zur Biodiversität zu entwickeln.

Die RPB nimmt das Statement, das Ziele zur Biodiversität entwickelt werden sollen, in das Protokoll auf, so dass auch der Regionalrat davon Kenntnis erhält. Es wird weiterhin klargestellt, dass in der erfolgten Abwägung kein Verstoß gegen das ROG vorliegt. Die zitierten Paragraphen des ROG wurden im Aufstellungsverfahren hinreichend berücksichtigt und ist an den vorliegenden Unterlagen nachzuvollziehen.

Die RPB erkundigt sich, ob es zu diesem Punkt Gesamtkonzept weitere Hinweise oder Diskussionsbeiträge gäbe. Dies ist nicht der Fall.

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|----------------------|---|
| | |
| Umweltbericht | <p>Die RPB verweist hier auf den Themenkomplex Gesamtkonzept in dem Thema des Verhältnisses der SUP zu den Planungskriterien, dass in den Unterlagen fälschlicherweise unter dem Kürzel Umweltbericht geführt wurde, bereits erörtert wurde. Die RPB erkundigt sich aber, ob es zu diesem Punkt Umweltbericht noch weitere Hinweise oder Diskussionsbeiträge gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| Klimaschutz | <p>Die RPB führt einleitend aus, dass der Deutsche Wetterdienst im Rahmen der zweiten Beteiligung, wie auch schon im ersten Beteiligungsverfahren, darauf hinweist, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Die RPB erläutert, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima in der SUP berücksichtigt und entsprechend abgewogen wurden. Die Vorgehensweise und die Tiefe der Betrachtung wird dabei für die Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Da die Stellungnahme so auch schon im ersten Beteiligungsverfahren geäußert wurde, verweist die RPB ansonsten auf die ausführlichen Ausführungen und Diskussionen im ersten Erörterungstermin.</p> <p>Frau Arndt vom BUND (Kreisgruppe Neuss) fragt nach, ob bei den Planungen die ggf. vorhandenen Klimaschutzkonzepte der Kommunen mitberücksichtigt worden sind, in denen Schutzgebiete aus klimatischen Gründen z.B. Kaltluftschneisen dargestellt sind. Im Plankonzept ist dies nicht nachvollziehbar und in der Stadt Neuss besteht aktuell die Problematik, dass eine Kaltluftschneise durch eine Industriesiedlung zugebaut werden soll. Dies ist im Hinblick auf den Klimaschutz bedenklich, da die Erhaltung dieser Gebiete für die Zukunft enorm wichtig ist. Sollten derartige Konzepte nicht berücksichtigt worden sein, sollte dies in Zusammenhang mit den Anmerkungen zu risikoreichen Flächen nachgeholt werden.</p> <p>Die RPB führt diesbezüglich aus, dass kommunale Klimaschutzkonzepte sich nicht als eigenes Kriterium eignen, da sie einerseits nicht flächendeckend im Raum vorliegen und andererseits auch nicht flächendeckend inhaltlich gleichartig ausgestaltet sind bzw. tw. so differenziert ausgestaltet sind, dass sie als Kriterium für die Ebene der Regionalplanung nicht geeignet und eher der Bauleitplanung dienlich sind.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es zu diesem Punkt Klimaschutz weitere Hinweise oder Diskussionsbeiträge gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| Wasser | <p>Die RPB führt aus, dass die Stadtwerke Krefeld erneut darauf hingewiesen haben, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Bauverbote in den Wasserschutz-zonen I und II eingehalten werden. Es wird seitens der RPB darauf hingewiesen, dass dies sowohl im Konzept entsprechend berücksichtigt wurde und auch keine Flächen in der Planung enthalten sind, die die Wasserschutz-zonen I und II überlagern. In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die heutige Erörterung zwar dazu diene, sich mit neuen Argumenten auseinander zu setzen, aber auch bekannte Argumente neu vorgebracht werden können. Im Rahmen der zweiten Erörterung</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|------------------|---|
| | <p>kann zu allen Themen, auch den nicht in der Tagesordnung aufgeführten, Stellung bezogen werden. Hierzu dienen unter anderem auch die offenen Abfragen der Moderation zu allen Themenbereichen. In diesem Sinne wurde auch hier nun die Ausführungen der Stadtwerke Krefeld vorgetragen, obwohl in Krefeld keine ASB Darstellungen mehr vorhanden sind. Die Stadtwerke haben sich offensichtlich mit diesem neuen Sachverhalt auseinandergesetzt und den Hinweis erneut vorgetragen.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es zu diesem Punkt Wasser weitere Hinweise oder Diskussionsbeiträge gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| Sonstiges | <p>Die RPB führt aus, dass die Stadt Goch im 2. Beteiligungsverfahren die Streichung eines WEB im Ortsteil Nierswalde östlich des Reichswaldes angeregt habe. Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Stadt hatte eine Streichung bereits im RPD Verfahren angeregt. Die Anregungen und Bedenken wurden dort ordnungsgemäß abgewogen, an der Darstellung wurde jedoch festgehalten. Der Standort ist von den Restriktionen und Abständen her weiterhin als WEB geeignet, auch unter Einbeziehung gegenläufiger - wie landschaftlicher Aspekte oder der Festlegung von Grundsatz 10.2-3 im LEP NRW. Er ist wichtig für den Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung. Zudem muss in die Abwägung eingestellt werden, dass durch die RPD Darstellung bereits Vertrauenstatbestände erwachsen sind. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Zu berücksichtigen sei auch, dass die WEB eigentlich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.</p> <p>Die RPB führt aus, dass die HWK in verschiedenen Stellungnahmen kritisiert hat, dass der Ansatz der vorliegenden Regionalplanänderung zur Anrechnung der Nachverdichtungs- und Innenentwicklungspotenziale, in einigen Städten die Gewerbeflächenknappheit verschärfen würde. Es finde ein Verdrängungswettbewerb zu Lasten des Gewerbes statt, bestehende Betriebe würden verdrängt und Erweiterungsflächen sowie Flächen für die Neuansiedlung für Handwerksbetriebe würden fehlen. In der vorliegenden RPÄ müsse stärker berücksichtigt werden, dass die ASB auch Vorranggebiete für wohnverträgliches Gewerbe seien.</p> <p>Die HWK regt verschiedene Maßnahmen für das weitere Verfahren an: Zum Beispiel sollten zunächst auch die Innenpotenziale erfasst werden, die anderen Nutzungen zur Verfügung stehen. Das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept sollte abgewartet werden, damit klar sei, welche Bereiche weiterhin für Gewerbe gesichert werden sollten, bevor bestimmte Bereiche von GIB in ASB geändert werden. Das Innenpotenzial B sollte nicht undifferenziert für Wohnen angerechnet werden, sondern nur zu 50%. Die HWK regt an, in gemischten Lagen in den Großstädten, das Verdichtungspotenzial kleinräumig zu erfassen auf Basis der planerisch festgesetzten oder faktischen Baugebiete und nur zu 50% für Wohnen anzurechnen. Es erfolge eine Grundsatzkritik, dass die Regionalplanänderung die feststellbare Entwicklung der Entmischung befördern würde. Damit würde die Regionalplanung der Aufgabe von § 1 ROG nicht entsprechen, da kein Ausgleich der unterschiedlichen Ansprüche an den Raum erfolgen würde.</p> <p>Die RPB führt aus, dass den Anregungen der HWK nicht gefolgt wird. Ziel der vorliegenden RPÄ ist es mehr Wohnraum zu schaffen, um insbesondere den Wohnungsmarkt in der Stadt Düsseldorf zu entlasten. Die RPB geht davon aus, dass dadurch auch der Druck auf die einzelnen Gewerbegrundstücke in der Stadt zurückgehen werde. Der Grundsatzkritik, dass die 1. RPÄ zu einer unausgewogenen räumlichen Entwicklung führen würde, folgt die RPB nicht. Der Regionalplan weist für die Planungsregion Düsseldorf einen deutlich größeren</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

Spielraum für Gewerbe auf, als für Wohnen. Der Regionalrat hatte bei der Aufstellung des RPD die Leitlinie beschlossen, dem Gewerbe mehr Spielraum zu geben und dafür beim Wohnen zurückhaltend bei der planerischen Ausweisung zu sein. Dies zeige sich in der Bedarfsbilanz des Siedlungsmonitorings 2017. Die Bedarfsbilanz für Gewerbe ist hier deutlich ausgeglichener als für Wohnen. Die RPB führt aus, dass der Engpass an Gewerbeflächen unbestritten sei, besonders in der Stadt Düsseldorf. Hier sei der Engpass an Wohnen aber auch besonders groß.

Auch den anderen Anregungen wird nicht gefolgt: Beim Innenpotential B werden Baulücken bereits jetzt nur zur Hälfte angerechnet. Auch werden Wiedernutzungspotenziale nicht alle für Wohnen angerechnet. Es gibt noch ca. 280 ha weitere Wiedernutzungspotenziale die für Gewerbe gesichert werden sollen. Die rechnerische Einbeziehung der Innenpotenziale habe zudem nicht automatisch eine planerische Umsetzung von Nachverdichtungspotenzialen oder Brachen als reine Wohngebiete zur Folge. Der Maßstab der Regionalplanung 1:50.000 sei nicht die richtige Ebene um nutzungsgemischte Projekte umzusetzen. Dies ist Aufgabe der Bauleitplanung. Die Darstellung als ASB bietet den geeigneten Rahmen, um Projekte mit einer Nutzungsmischung aus Wohnen und Arbeiten umzusetzen.

Die RPB erläutert, dass seitens der Stadtwerke Kalkar erneut auf die Wasserleitungen hingewiesen wurde. Dies wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass diese Thematik auch Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren bzw. der Bauleitplanung sei, wo die Hinweise und Anregungen erneut vorzutragen sind.

Seitens der RPB wird auf die Stellungnahmen des Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Deutsche Bahn hingewiesen, die in ihren Stellungnahmen auf neue Projekte (z.B. Autobahnausbauvorhaben, RRX) im Planungsraum hinweisen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, für die RPB besteht hier jedoch kein Anlass für Änderungen am vorliegenden Entwurf der 1. RPÄ.

Die RPB erläutert, dass seitens des Beteiligten Amprion erneut auf den Grundsatz zu den Abständen zu Freileitungen hingewiesen wurde. An den diesbezüglich formulierten Bedenken wird seitens Amprion – trotz der neu vorliegenden Planungsgrundlage (tw. Rücknahme ASB) – weiter festgehalten. Dem wird seitens der RPB nicht gefolgt, da der genannte Grundsatz im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zugänglich ist und nur wenige – konkret 9 - der geprüften 240 Flächen von diesem Grundsatz berührt sind. Von den genannten 9 marginal betroffenen Flächen weisen nur 2 Flächen (Velbert u. Tönisvorst) eine höhere Betroffenheit auf, da sie kaum anders zuzuschneiden sind und das Thema der Abstände im Rahmen der Bauleitplanung hinreichend abgearbeitet werden kann. Die RPB schlägt dem Regionalrat daher vor, die Bedenken zurück zu weisen.

Des Weiteren **weist die RPB** auf das Thema Transparenz des Verfahrens hin und erläutert, dass seitens einiger Beteiligter (u.a. Stadt Essen sowie Landesbüro der Naturschutzverbände NRW) die grundsätzliche Durchführung des Verfahrens, hier auch insbesondere die Erörterung bemängelt wurde. Die Kritik bezieht sich auf den Umgang mit den vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten und den hierzu erfolgten regionalplanerischen Bewertungen, die nach Ansicht der o.g. Beteiligten nicht ausreichend transparent dargestellt wurden. Diese Kritik wird seitens der RPB zurückgewiesen. Bereits bei der 1. Erörterung gab es einen offenen Austausch, bei dem

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

die vorgebrachten Argumente der Beteiligten sachgerecht referiert wurden, Ergänzungen eingebracht werden konnten und eine entsprechende Diskussion bzw. Erwiderung erfolgt ist. Alle Punkte, die eine Erörterung ausmachen, sind im Rahmen der durchgeführten Erörterungen gelaufen, der Regionalrat wird über das Ergebnis der Erörterung informiert, sodass dies aus Sicht der RPB insgesamt als sachgerecht angesehen wird. Das Thema Transparenz und insbesondere das Thema der offenen Darlegung von Umwelteinwirkungen hat im Rahmen des Verfahrens einen hohen Stellenwert eingenommen. Es wurde sehr viel Arbeit investiert, die Umweltauswirkungen transparent und verständlich für Bürgerinnen und Bürger darzulegen. Dies zeige sich auch in einer Vielzahl an Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürger, dass die Unterlagen insgesamt verständlich und umfassend aufbereitet waren. Daher wird die Kritik seitens der RPB zurückgewiesen.

Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW führt diesbezüglich aus, dass das Landesbüro der Naturschutzverbände seine Einwendungen vehement aufrechterhält, da sie die Transparenz des Entscheidungsprozesses nicht gewahrt sehen. Aus Sicht des Landesbüros konnten die Einwendungen zwar im Rahmen der 1. Erörterungstermin angesprochen werden, jedoch war dies sehr reduziert auf einzelne Punkte beschränkt. Es gab aber sehr detaillierte Einwendungen und auch einzelne Punkte, z. B. Lage innerhalb eines Regionalen Grünzuges, die aus Sicht des Landesbüros nicht entsprechend transparent abgewogen wurden. Die Punkte, die im Erörterungstermin angesprochen wurden, finden sich zwar im Protokoll wieder, allerdings gebe es auch zu vielen Punkten, die nicht detailliert im Rahmen der Erörterung diskutiert bzw. angesprochen wurden keinerlei Rückäußerung, sodass hier der Eindruck einer Beliebigkeit entstehe. Die regionalplanerischen Bewertungen sollten rückgespiegelt werden um auch in eine örtliche Diskussion einsteigen zu können, ob die vorliegende Einschätzung/Bewertung ggf. korrekt ist, es hier ggf. sogar möglich ist, ein Einvernehmen zu erklären. Es wird kritisiert, dass die regionalplanerischen Bewertungen zu vielen Punkten nicht ausreichend vorliegen, die Synopsen tw. nur Kenntnismnahmen enthalten, die in der Diskussion nicht weiterführen und durch eine entsprechende Bewertung abzuarbeiten wären. Es sei keine Transparenz im Entscheidungsprozess erkennbar, die es den Beteiligten möglich macht einzuordnen, wie es zu der Entscheidung gekommen ist, einzelnen Bedenken nicht zu folgen. Daher sei es auch nicht verwunderlich, dass es zu keinen Meinungsausgleichen kommen könne, wenn man nicht auf einer gemeinsamen Basis diskutieren könne, um alle Argumente auszutauschen. Es reiche nicht aus, die Einwendungen nur im Erörterungstermin vorzustellen, da hier dann auch eine entsprechende Vorbereitung bzw. Reaktion der Beteiligten nicht gewährleistet ist und schlicht wegfallt. Darüber hinaus wird erneut die Beliebigkeit der in der Erörterung genannten Punkte kritisiert, sodass nicht absehbar sei, zu welchen Punkten der umfänglichen Stellungnahme am Ende tatsächlich eine entsprechende Antwort vorliege. Zu vielen Punkten fehle am Ende eine entsprechende regionalplanerische Bewertung, was bei einem derartigen Verfahren nicht zu akzeptieren sei.

Die RPB erwidert hierzu, dass in der letzten Erörterung faktisch auf jeden Abschnitt der Stellungnahme der Landesverbände und den übrigen Stellungnahmen eingegangen wurde. Es wurde zwar nicht alles einzeln vorgelesen, jedoch wurden alle Punkte sachgerecht zusammengefasst referiert und zu jedem Punkt bestand die Möglichkeit, hier auf die entsprechenden regionalplanerischen Bewertungen zu reagieren bzw. diese ggf. zurückzuweisen. Das Landesbüro hat von dieser Möglichkeit auch umfänglich Gebrauch gemacht, sodass aus

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

Sicht der RPB die grundsätzliche Kritik an der Transparenz nicht nachvollzogen werden kann und zurückgewiesen wird.

Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ergänzt hierzu, dass dies wohlmöglich für die gesamtkonzeptionellen Aspekte, die im ersten Teil besprochen worden sind, dies so zutreffe, aber dies insbesondere zu einzelnen Flächendarstellungen vom Landesbüro zurückgewiesen wird, da hier nicht alle Punkte aus der Stellungnahme besprochen worden seien. Bei vielen Flächen sei nach wie vor unklar, wie die regionalplanerische Bewertung zustande gekommen ist und wie mit den Anregungen umgegangen wurde, sodass die Kritik bzw. der Einwand weiterhin aufrechterhalten wird.

Herr Ball-Sadlo vom BUND (Kreisgruppe Mettmann) spricht mit Bezug zu den vorangegangenen Gesprächsbeiträgen seine Wertschätzung für die aufwendige Arbeit mit schönen Bildern aus, die ihm jedoch nicht gefallen. Der BUND hat konkret gegen die veröffentlichten Auffassungen Bedenken. Es wird ausgeführt, dass die RPB der politischen Vorgabe gefolgt sei, Allgemeine Siedlungsbereiche darzustellen, was bei den Naturschutzverbänden so aufgefasst wird: „Hauptsache ASB“. Alles Sonstige werde aus seiner Sicht unwichtig.

Die RPB nimmt dieses Statement zu Protokoll.

Herr Lederer vom BUND (Kreisgruppe Mettmann) führt – mit Hinweis, dass er nun nicht mehr direkt für den BUND spricht - zum Thema Transparenz einen Beitrag aus der örtlichen Presse an: „Die beteiligten Behörden haben nach den ersten Erfahrungen mit den Beratungen zur Änderung des Regionalplanes nichts gelernt. Wie sonst kann erklärt werden, dass ohne große Information eine nächste Abfrage an Hinweisen und Bedenken initiiert wird. Dass sehr kurzfristig, dass rund? Weihnachten und Neujahr der Eindruck, das Bürgermeinung hier wirklich eine nur untergeordnete spielt, stellt sich ein. Bürgerbeteiligung geht anders. Transparenz geht anders. Warum werden potentielle Baugebiete von heute auf morgen anders bewertet? Warum ist ein potenzielles Baugebiet ohne Bahnhofsanbindung für die Region wichtiger als eines in Bahnhofsnähe? Was heißt das für die Pläne in Düssel, in den Eschen, in Flehenberg – es geht also um Wülfrath? Warum werden die Bürger über solch einschneidende Überlegungen nicht offensiv in Kenntnis gesetzt? Damit sie nicht mitdiskutieren? Die Bezirksregierung liefert ein Musterbeispiel an Intransparenz und die Stadt adjudiziert sie dabei.“ Abschließend erfolgt erneut der Hinweis, dass dies keine BUND-Meldung war.

Die RPB führt aus, dass dieser Pressebeitrag bzw. diese Kommentierung aus der örtlichen Presse in Wülfrath bekannt sei. Dies könne man grundsätzlich auch anders einschätzen und es gibt auch von vielen Menschen die Rückmeldung, dass die Informationen ganz anders eingeschätzt werden. Das Thema der Information und Transparenz kann vielfältig diskutiert werden. Die Regionalplanung spricht nicht jeden einzelnen Bürger an, der Bürger hat auch die Pflicht sich selbst zu informieren und dazu dient insbesondere auch die Presse oder das Amtsblatt, die hierfür das richtige Informationsmedium darstellen. Die Kommentierung aus der Zeitung würde aus Sicht der Regionalplanung nicht geteilt.

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|------------------------------|---|
| | Die RPB erkundigt sich, ob es zu diesem Punkt Sonstiges oder zu weiteren übergreifenden nicht flächenbezogenen Aspekten Hinweise oder Diskussionsbeiträge gäbe. Dies ist nicht der Fall. |
| DU_01 | Die RPB führt aus, dass die Stadt Duisburg die Fläche an der Grenze zu Duisburg Rahm nicht länger als einen bedingten ASB (wie in der erste Beteiligungsrunde), sondern nun als Sondierungsbereich vorschläge. Bereits in der ersten Beteiligungsrunde ist die RPB nicht der Auffassung gewesen, dass auf Grund der Nähe zum Haltepunkt Duisburg-Rahm in dem Bereich ein bedingter ASB erforderlich sei. Deshalb folge man auch jetzt nicht dem Vorschlag, einen Sondierungsbereich darzustellen. Durch den hohen Bedarf der Stadt Düsseldorf sollten Standorte wie dieser weiterhin mit etabliert werden. Speziell in diesem Falle sei die Entwicklung des Standortes in Zusammenarbeit mit der Stadt Duisburg elementar. |
| D_02 | Die RPB erklärt, dass für die Fläche im Bereich nördlich von Schloss Kalkum eine Änderung im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens vorgenommen und die Fläche deutlich verkleinert wurde. Daneben werde die Fläche D_03 nicht weiterverfolgt. Die Stadt Düsseldorf sei jedoch weiterhin der Auffassung, dass die Überplanung des verkleinerten Bereichs D_02 nicht sachgerecht sei, da die Planung dem Natur- und Artenschutz gerade im Bereich der Schwarzbachau entgegenstehe. Diese Diskussion sei bereits Bestandteil des ersten Erörterungstermins gewesen. Bestehende Problematiken seien über die Bauleitplanung abzuarbeiten, da an dieser Stelle lediglich die Pufferzone um die Schwarzbachau verkleinert werde. |
| D_06 | Die RPB führt aus, dass die Stadt Düsseldorf Bedenken im Hinblick auf Klimaaspekte, sowie Natur- und Landschaftsbelange geäußert habe und dass auch die Änderung des Zuschnitts nicht mitzutragen sei. Auf Grund des hohen Bedarfes an Wohnraum werden diese Bedenken von der RPB zurückgewiesen, da die Realisierung mithilfe einer kleinteiligen Bauleitplanung stattfinden könne. Zudem werde angestrebt, lediglich vier Hektar der wesentlich größeren Gesamtfläche zu nutzen. Die Fläche sei bereits vielfach durch diverse Institutionen genutzt, welche als ASB-würdig gelten, dass an diesem Flächenvorschlag weiterhin festgehalten werde. |
| D_07 | Die RPB erklärt, dass diese Fläche gemeinsam mit D_13 abgearbeitet wird und dass es sich hierbei um Flächen handelt, bei welchen eine Änderung stattgefunden hat, so dass diese nicht länger als bedingter ASB dargestellt werden sollen, sondern auf Wunsch des Regionalrates als Sondierungsbereich. Dies sei zumindest so lange angedacht, wie der Haltepunkt auf den Flächen nicht realisiert wird. Die Stadt Düsseldorf habe ihre Bedenken gegen die Darstellung als ASB geäußert, womit sie nach Vermutung der RPB jedoch eher den Sondierungsbereich meine. Diese Bedenken werden zurückgewiesen , da zumindest ein Freihalten der Fläche für zukünftige Entwicklungen in den Augen der RPB sinnvoll sei. |
| D_13 | Die Fläche wurde zusammen mit D_07 behandelt |
| D_ weitere Vorschläge | Die RPB erklärt, dass die Stadtwerke Duisburg angeregt haben, einen neuen ASB in der Gemarkung Bockum (Nordspitze Wittlaer) aufzunehmen. Dies sei bereits in der vorherigen Beteiligungsrunde Bestandteil der Diskussion gewesen. Die Stadtwerke haben lediglich zusätzliche Argumente wie der hohe Wohnbauflächenbedarf genannt. Auch Sicht der RPB sei die Darstellung als ASB weiterhin nicht mit den Zielen zur bandartigen Entwicklung des Landesentwicklungsplanes vereinbar. Zudem sei die infrastrukturelle Ausstattung der Fläche |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|--------------|--|
| | <p>extrem schlecht ausgebaut. Aus diesen Gründen werde den Anregungen nicht weiter gefolgt.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Düsseldorf weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| KR_01 | <p>Die RPB erläutert, dass in der Stadt Krefeld im ersten Beteiligungsverfahren verschiedene ASB vorgesehen gewesen seien, die im 2. Beteiligungsverfahren nicht mehr als ASB vorgesehen sind. Es blieben nur zwei Flächen, die als Sondierungsbereich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in der Beikarte vorgesehen sind. Das LANUV und die Stadtwerke Krefeld haben im 2. Beteiligungsverfahren die gleichen Bedenken gegen die Darstellung der Sondierungsbereiche erhoben, wie sie im 1. Beteiligungsverfahren gegen die Darstellung als ASB erhoben haben. Es bestehen Bedenken aufgrund der Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes, einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung und eines schutzwürdigen Biotops. Den Bedenken wird nicht gefolgt. In der SUP wurde die Betroffenheit von Biotopverbundflächen der Stufe 1 und Biotopverbundflächen der Stufe 2 geprüft und eine Betroffenheit eines Biotops der Stufe 1 als erheblich berücksichtigt. Die Biotopverbundflächen der Stufe 2 stellen Verbindungsflächen zwischen den Biotopverbundflächen der Stufe 1. Mit der Ausweisung von KR_01 als Sondierungsbereich werden keine Verbindungsflächen in einem Maße berührt, dass die Verbindung der Kernbereiche in Frage gestellt werden. Die Funktion der Biotopverbundfläche könnte im nachgelagerten Fachverfahren / Bauleitplanverfahren samt ihrem Schutzziel berücksichtigt werden, wenn dann zuvor eine Änderung des Regionalplanes vorgenommen worden sei. Eine detaillierte Bewertung der LSG kann in der Regionalplanung nicht durchgeführt werden, zumal in der Stadt Krefeld der Außenbereich auch flächendeckend von LSG überplant ist. Im Steckbrief ist auf das LSG hingewiesen worden. Eine weitere Prüfung erfolgt in der Bauleitplanung. Auch das schutzwürdige Biotop ist im Steckbrief vermerkt worden. Es kann in der Konkretisierung der Planung auf Ebene des FNPs erhalten bleiben. Am Ergebnis der Umweltprüfung und der planerischen Entscheidung diese Fläche jetzt ersteinmal als Sondierungsbereich zu planen, wird aufgrund des Bedarfs und der guten Eignung der Fläche festgehalten.</p> <p>Die RPB führt des Weiteren aus, dass auch die Stadtwerke Krefeld an ihren Bedenken festgehalten hat und auf die Betroffenheiten verschiedener Wasserschutzzonen hingewiesen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen der WSZ Verordnungen einzuhalten seien. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Bereich KR_01 liegt außerhalb der WSZ II. Die Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen in den anderen WSZ und geplanten WSZ werden auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p> <p>Die Baugebiete sind durch die nachfolgende Planungsebene so auszugestalten, dass die Menge und /oder Güte der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine örtliche Versickerung des anfallenden Regenwassers.</p> <p>Weiterhin weist die RPB darauf hin, dass einer Aufnahme als Sondierungsbereich im vorliegenden Verfahren keine pauschale Darstellung im Regionalplan folgt. Hier muss zunächst eine Regionalplanänderung durchgeführt werden, in der alle Belange und Argumente erneut vorgebracht, geprüft und abgewogen werden müssen. Erst dann ist eine bauleitplanerische Umsetzung der Fläche möglich.</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|---------------------|--|
| <p>KR_12</p> | <p>Die RPB führt aus, dass das LANUV auch bei dieser Fläche seine Bedenken aus dem 1. Beteiligungsverfahren auch bei einer Darstellung als Sondierungsbereich wiederholt hat.</p> <p>Es bestehen Bedenken gegen die Darstellung als Sondierungsbereich aufgrund der Betroffenheit einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung sowie eines schutzwürdigen Biotopes. Auch an dieser Planung soll festgehalten werden, weil die Biotopverbundfläche im nachgelagerten Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden kann. Sie ist nur randlich betroffen. Auch das schutzwürdige Biotop kann bei der nachfolgenden Planung berücksichtigt werden. Auch hier gilt, dass es zunächst nur um die Darstellung eines Sondierungsbereiches gehe und noch nicht um die Darstellung eines ASB. In einer erforderlichen Regionalplanänderung müssen alle Belange und Argumente erneut vorgebracht, geprüft und abgewogen werden.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Krefeld weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| <p>MG_03</p> | <p>Die RPB führt aus, dass zu dieser Fläche eine Stellungnahme des LVR eingegangen sei, in welcher dazu angeregt wird, das denkmalgeschützte Krankenhaus „Maria hilf“ im Rahmen der SUP darzustellen. Den Anregungen werde nicht gefolgt, da zum einen einzelne Bau- und Denkmäler im Vorfeld schon nicht aufgenommen wurden und da zum anderen gemäß der Methodik in dem Bereich keine SUP durchgeführt werde.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Mönchengladbach weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| <p>SG_01</p> | <p>Die RPB erläutert, dass die Handwerkskammer sich erneut für eine gewerbliche Nutzung ausgesprochen hat und nun eine Darstellung von GIB oder ASB-GE anregt.</p> <p>Da nicht störende gewerbliche Nutzungen auch im ASB möglich sind und grundsätzlich das Ziel der Deckung des Wohnraumbedarfs verfolgt werde; solle jedoch an der ASB-Darstellung festgehalten werden.</p> <p>Die RPB führt weiterhin aus, dass der LVR Hinweise zu denkmalgeschützten Gebäuden gegeben habe. Nachdem im Rahmen der 1. Beteiligung auf laufende Prüfungen hingewiesen worden sei, seien mittlerweile einzelne Gebäude vorläufig unter Schutz gestellt worden. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Solingen weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| <p>W_29</p> | <p>Die RPB erläutert, dass LANUV habe im Rahmen der 2. Offenlage auf die eine fehlende Einzelfallbetrachtung in der SUP hingewiesen. Sie erläutert, dass gemäß der Systematik der Umweltprüfung für Bereiche unter 10 ha ein Grobcheck durchgeführt wurde, der nur unter bestimmten Bedingungen zu einer vertiefenden Betrachtung der Fläche führt. Daher folge die RPB der Argumentation des LANUV in diesem Fall nicht.</p> |
| <p>W_32</p> | <p>Die RPB erläutert, dass LANUV habe im Rahmen der 2. Offenlage auf die eine fehlende Einzelfallbetrachtung in der SUP hingewiesen. Sie</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|-----------------------------------|---|
| | <p>erläutert, dass gemäß der Systematik der Umweltprüfung für Bereiche unter 10 ha ein Grobcheck durchgeführt wurde, der nur unter bestimmten Bedingungen zu einer vertiefenden Betrachtung der Fläche führt. Daher folge die RPB der Argumentation des LANUV in diesem Fall nicht.</p> |
| W_33 | <p>Die RPB erläutert, das LANUV habe im Rahmen der 2. Offenlage auf die eine fehlende Einzelfallbetrachtung in der SUP hingewiesen. Sie erläutert, dass gemäß der Systematik der Umweltprüfung für Bereiche unter 10 ha ein Grobcheck durchgeführt wurde, der nur unter bestimmten Bedingungen zu einer vertiefenden Betrachtung der Fläche führt. Daher folge die RPB der Argumentation des LANUV in diesem Fall nicht.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Wuppertal weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| KLE_Goc_weitere_Vorschläge | <p>Die RPB führt aus, dass die Stadt Goch im zweiten Beteiligungsverfahren anregt, die Ortsteile Asperden und Kessel ebenfalls als ASB darzustellen und bezieht sich auf die mehrfach im Aufstellungsverfahren zum RPD vorgebrachten Forderungen. Beide Ortsteile überschritten nun deutlich über 2.000 Einwohnern und verfügten über eine der Größe des jeweiligen Ortsteiles angepasste Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungsangeboten. Die Stadt führt weitere Argumente im Bereich Nahversorgungsfunktion (Asperden) und Naherholungsfunktion (Kessel). Es seien gute Erweiterungsmöglichkeiten gegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil in beiden Ortslagen keine ausreichende Infrastrukturausstattung bestehe und auch der Bedarf in Goch für zusätzliche Siedlungsbereiche gar nicht da ist. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung wurden alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden ASB verglichen. Die detaillierten Ergebnisse können in der Begründung zum RPD, Kap. 7.1 (siehe www.brd.nrw.de) eingesehen werden. Die Ortslagen Asperden und Kessel verfügen über eine unzureichende siedlungsstrukturelle Ausstattung sowie eine vergleichsweise ungünstige Anbindung an den ÖPNV. Auch das ausgeführte nicht unerhebliche Gewicht von Kessel für die Naherholung wird in diesem Zusammenhang nicht als Grund gesehen, den ASB in Kessel darzustellen.</p> <p>Die Darstellung von Asperden und Kessel als Allgemeiner Siedlungsbereich sei auch nicht mit den Vorgaben des LEP NRW vereinbar, da in der Ortslage kein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung besteht und die Vorgaben nach LEP Ziel 2-4 für die Weiterentwicklung einer Ortslage zu einem ASB nicht gegeben sind.</p> <p>Die Ortslagen sind im FNP bereits als Bauflächen dargestellt, so dass bereits jetzt eine Siedlungsentwicklung möglich ist. Nach LEP Ziel 2-4 ist eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Goch oder aber auch zu anderen Flächen oder Themen im Kreis Kleve weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| ME_Hei_06 | <p>Die RPB führt aus, die Handwerkskammer rege, wie in ihrer Stellungnahme aus der 1. Beteiligung, eine weiterhin gewerbliche Nutzung</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|------------------|---|
| | <p>an, jetzt allerdings die Darstellung eines ASB-GE. Den Anregungen werde nicht gefolgt, da es sich bei der Fläche um ein zum Teil brachgefallenes Mischgebiet- und Gewerbegebiet handle, in dem u.a. bereits Wohnnutzungen angesiedelt seien. Nicht störende gewerbliche Nutzungen seien auch im ASB möglich. Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Heiligenhaus weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall, allerdings wird eine Frage zu ME_Hil_01 gestellt:</p> |
| ME_Hil_01 | <p>Herr Ball-Sadlo vom Landesbüro der Naturschutzverbände erklärt, dass aufgrund der Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes das Bauen verboten sei und dass deshalb der regionale Grünzug, der allgemeine Freiraum- und Agrarbereich und der Bereich für den Schutz der Landschaft freigehalten werden solle. Der BUND sei dieser Auffassung. Der dauerhafte Erhalt der Grünfläche sei unter Berücksichtigung der vorliegenden Bodenarten der wichtigere Aspekt und deshalb sei die Landschaft zu erhalten. Herr Ball-Sadlo merkt an, es sei schade, dass die Idee verworfen wurde, Wohnweiler Elb zu einer Wasserburg zu machen. Eine weitere besondere Berücksichtigung solle dem Elbsee selber zukommen, da dieser in direkter Nachbarschaft zu einem Naturschutzgebiet läge und eine entsprechende Pufferwirkung einzuhalten sei. Weiterhin erwähnt Herr Ball-Sadlo die FFH-Würdigkeit des Elbsees. Eine besondere Rolle komme dem Vogelschutz zu, da der Elbsee in der Mauserzeit von Wasservogelarten und im Winter von „Wintergästen“ angefliegen werde. Aus diesen Gründen werde die Fläche zurückgewiesen. Auch weist er auf die benachbarte Reservefläche, die innerhalb des Ringes liegt und auch noch nie entwickelt worden sei.</p> <p>Die RPB führt zunächst aus, dass die angesprochenen Schutzgüter bereits im Rahmen der ersten Beteiligung diskutiert worden seien und deshalb nicht wieder als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurden. Die Fläche sei nach den gleichen Grundsätzen und Kriterien geprüft worden, wie alle anderen Flächen auch und im Rahmen dessen habe nichts gegen eine Darstellung der Fläche gesprochen. Zudem sei der Bedarf in Hilden noch nicht gedeckt, was weiterhin für eine Darstellung spräche.</p> <p>Weiter wird seitens der RPB ausgeführt, dass Flächen zusätzlich zu bestehenden Reserven dargestellt werden, wie etwa D_02, welche als vergleichbar anzusehen sei. Es werde von einem 20-jährigen Planungszeitraum ausgegangen und die Darstellung in direkter Nachbarschaft zu bereits bestehenden Reserveflächen erfolge deshalb, damit diese künftig an bestehende Siedlungsbereiche angeschlossen werden können. Im Zuge dessen könnte die städtebauliche Konzeption der Flächen ME_Hil_01 und der bestehenden Reserve in Hilden gemeinsam überdacht werden.</p> <p>Die Einwände seien grundsätzlich nachvollziehbar, obwohl diese weniger aus naturräumlichen Aspekten entstünden, sondern sich aus politischen Gegebenheiten und Eigentümerstrukturen ergeben würden.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Hilden weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| ME_Lan_05 | Die RPB informiert , dass zum Bereich ME_Lan_05 eine Stellungnahme durch die Handwerkskammer Düsseldorf abgegeben wurde. |
| ME_Rat_02 | Die RPB führt aus , die Stadt Ratingen fordere einen Beibehalt der bedingten Darstellung, um zukünftig ein Änderungsverfahren zu vermeiden. Durch die Bedingung sei sichergestellt, dass erst der Bau des Haltepunkts erfolgen müsse. Der Anregung der Stadt Ratingen werde nicht gefolgt, da der Regionalrat vor dem zweiten Beteiligungsverfahren dafür votiert habe, dass die „bedingten ASB“, bei denen |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|-----------------------------------|---|
| | <p>Haltepunkte als Bedingung vorweg gestellt sind, nicht mehr als Siedlungsbereich, sondern vielmehr nun als Sondierungsbereiche vorgesehen werden sollen.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Ratingen weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| ME_Vel_01 | <p>Die RPB erläutert, der Kreis Mettmann habe auf Ungereimtheiten im Steckbrief hingewiesen und halte deshalb seine Bedenken gegen die große Abgrenzung aufrecht. Tatsächlich sei zwar die vorgesehene Darstellung verkleinert worden, jedoch die Angabe der Plangebietsgröße unter dem Luftbild im Steckbrief noch nicht angepasst worden; dies werde noch nachgeholt.</p> |
| ME_Vel_03 | <p>Die RPB führt aus, die Stadt Velbert halte an ihrer ersten Stellungnahme fest und spreche sich insbesondere wegen der guten Erreichbarkeit des Bereichs weiterhin für eine Darstellung aus. Der Anregung werde nicht gefolgt, da die Einschätzung zur Erreichbarkeit nicht geteilt werde und das Rankingergebnis insgesamt eher niedrig sei.</p> |
| ME_Vel_ weitere Vorschläge | <p>Herr Hubben von der Stadt Velbert weist darauf hin, dass die Flächen in Velbert-Neviges aufgrund bereits vorhandener und nicht bebauter ASB-Reserven auf eine breite Ablehnung stoßen würden. Aus Sicht der Politik und der Verwaltung sei in absehbarer Zeit keine weitere Entwicklung möglich, da der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild als zu massiv und zu stark empfunden werde. Daneben stelle die große Anzahl an nicht bebauter ASB-Reserve einen weiteren Grund für die Ablehnung dar.</p> <p>Die RPB erklärt dazu, dass die Fläche ME_Vel_06_01 auf Grund der Nähe zum GIB herausgenommen worden sei, die Fläche ME_Vel_06_02 wegen der bereits vorhandenen Vorprägung durch gegebene Bebauung jedoch nicht. In Velbert-Neviges käme es aufgrund seiner vorhandenen Standortvorteile zu zahlreichen Darstellungen in und um die Stadt herum. Weiterhin müsse beachtet werden, dass der Standort nicht der einzige sei, für den eine großflächigere Darstellung vorgesehen sei. Deshalb werde an den dargestellten Flächen festgehalten.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Velbert weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| ME_Wül_01 | <p>Die RPB führt aus, die Stadt Wülfrath habe darauf hingewiesen, dass die Detailbetrachtung der strategischen Umweltprüfung im Steckbrief fehle. Dem werde insoweit gefolgt, als die Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss entsprechend ergänzt und in der zusammenfassenden Umwelterklärung erläutert würden.</p> <p>Die RPB führt weiterhin aus, die Stadt und der Kreis Mettmann regten an, die Fläche wieder dem regionalen Bedarf und die Fläche ME_Wül_03 dem Basisbedarf zuzuweisen. Dem werde nicht gefolgt. Viele Stellungnahmen hätten zu Recht darauf hingewiesen, dass der Haltepunkt Hahnenfurth so gut wie fertig sei. Dies anerkennend und dem Bewertungssystem folgend, sei der Bereich wegen des hohen Punktwertes, damit dem kommunalen Bedarf, zuzuordnen.</p> <p>Herr Ball-Sadlo vom Landesbüro der Naturschutzverbände merkt an, dass es zunächst egal sei, ob der Bedarf kommunal oder regional ist, denn er liege nun einmal vor. Weiterhin kritisiert er die Entfernung des Haltepunktes in Wülfrath, welcher von der Straßenkreuzung</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|-------------------------|---|
| | <p>der B7 insgesamt 300 Meter entfernt sei. Die Entfernung zum Plangebiet betrage drei Kilometer; die Lage sei daher dürrtig. Die Stadt Wülfrath könne sich eine Trabantenstadt in Form von Düsseldorf nicht leisten. Neu-Düsseldorf könne nicht entstehen und der ASB Düsseldorf müsse entfallen. Zudem hinterfragt Herr Ball-Sadlo, warum nicht sämtliche ASB-würdigen Ortsteile Düsselds erfasst seien. Eine Berücksichtigung von Düsseldorf könne erst ab 2040 erfolgen. Er schlägt weiterhin vor, gemeinsam mit dem Dezernat 34 einen Strukturwandel in Wülfrath einzuleiten, wobei sich der BUND selbstverständlich beteiligen würde. Die Raumordnung müsse die Vorgaben für Klimaschutz und Biodiversität beachten; auch der Regionalrat solle sich hierüber informieren. Die Fläche stelle eine Quelle der Vielfalt und des Klimaschutzes dar, wozu jedoch die Erhaltung der Landschaft und die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich seien. Ein weiterer Punkt, auf den Herr Ball-Sadlo hinweist, betrifft die Anwesenheit von Feld- und Wiesenvögeln, welche sich auf der Fläche befänden und politisch wie medial eine Rolle spielen würden. Die beste Chance, die für Düsseldorf bestehe, sei die Beibehaltung des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches; Düsseldorf-West müsse regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft werden, und die Weiterentwicklung des landschaftsorientierten Erholungsraums „Neanderland“ müsse vorangetrieben werden. Herr Ball-Sadlo verweist auf die ähnlichen Gegebenheiten der Fläche ME_Hil_01 und auf die Ablehnung der Beibehaltung des ASB. Im Bereich Elb in Hilden bestünden Deals zwischen Immobiliengesellschaften, Abgrabungsunternehmen und Investoren.</p> <p>Die RPB verweist zu der Entfernung zum S-Bahnhaltepunkt auf die Bewertungssystematik, nach welcher dieser Punkt genauso gewichtet wurde, wie es bei anderen Flächen der Fall war. Hiernach ist der Haltepunkt als gut gelegen zu bewerten. Die genannten freiraum- und naturschutzfachlichen Belange seien bereits im Rahmen der ersten Stellungnahme genannt worden seitens der Umweltverbände. Seitens der RPB werde das Thema Biodiversität versucht handhabbar zu machen, indem im Umweltbericht die verschiedenen Kriterien betrachtet werden. Bestimmte Betroffenheiten ließen sich nicht vermeiden und müssten ggf. in Kauf genommen werden. Es ließe sich aber in diesem Fall von einer sachgerechten Bewertung ausgehen. Die angesprochenen immobilienwirtschaftlichen Belange seien auf der Ebene der Kommune zu prüfen; sie beeinflussten nicht die Meinungsbildung auf regionalplanerischer Ebene.</p> |
| <p>ME_Wül_02</p> | <p>Die RPB verweist auf den direkten Zusammenhang zur Diskussion des Bereichs ME_Wül_01. Die Stadt rege den Beibehalt der bisherigen Systematik bzgl. der Zuordnung zum regionalen bzw. kommunalen Bedarfs an. Da aber der Haltepunkt als gegeben angesehen werde und ME_Wül_01 dem kommunalen Bedarf zugeordnet werde, würden die Flächen Wül_02 und Wül_03 an den Kriterien für den regionalen Bedarf gemessen. Es komme für eine Darstellung somit auf das Erreichen von mindestens 40 Punkten an. An der Systematik solle festgehalten werden.</p> |
| <p>ME_Wül_03</p> | <p>Die RPB nimmt Bezug auf die Ausführungen zu ME_Wül_02. An der Systematik solle festgehalten werden. Der Bereich werde an den Kriterien für den regionalen Bedarf gemessen.</p> |
| <p>ME_Wül_04</p> | <p>Die RPB führt aus, die Stadt Wülfrath spreche sich nach wie vor für eine Berücksichtigung der Fläche aus. Da keine bedingten ASB mehr vorgesehen sind werde nun jedoch ein Sondierungsbereich angeregt. Der Anregung solle nicht gefolgt werden, weil der Bedarf der Stadt Wülfrath mit den anderen für eine Darstellung vorgesehenen Wülfrather Flächen gedeckt werden kann. An der Systematik solle festgehalten werden.</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|------------------|---|
| ME_Wül_05 | <p>Die RPB führt aus, der Bergisch-Rheinische Wasserverband habe im Rahmen der 2. Offenlage auf eine vom BRW betriebene Kläranlage im Plangebiet hingewiesen. Eine entsprechende Darstellung sei im RPD erfolgt. Hierzu wird klargestellt, dass dort kein Klärwerk dargestellt ist. Im Regionalplan seien die bestehenden Kläranlagen ab einer Einwohnerkapazität von 2.000 EW zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Weiterhin führt die RPB aus, die Stadt Wülfrath habe angeregt, die Zweckbindung um den Begriff der Inklusion zu erweitern. Dem werde nicht gefolgt, da die 1. Regionalplanänderung das Ziel der Ausweisung allgemeiner ASB verfolge und weil bei einer vollflächigen Ermöglichung inklusiven Wohnens die Gefahr gesehen werde, dass ein neuer Stadtteil in ungeeigneter Lage entstehen könnte. Der Kreis Mettmann habe den unveränderten Beibehalt der Zweckbindung in seiner Stellungnahme begrüßt.</p> <p>Herr Ball-Sadlo vom Landesbüro der Naturschutzverbände fragt nach, warum nicht alle Ortsteile von Düsseldorf in den ASB eingeflossen seien.</p> <p>Die RPB erläutert, dass die Ausweisung der allgemeinen Siedlungsbereiche auch danach erfolgt, wie Siedlungsstruktur aufgebaut ist. So existieren auch Wohnflächen, die zwar noch zu dem entsprechenden örtlichen Bezirk gehören, aber nicht als Siedlungsraum dargestellt sind. Es handele sich hierbei um einen Normalzustand, der in fast jeder Gemeinde aufzufinden sei. Dargestellte Siedlungsbereiche würden sich durch eine kompakte Siedlungsstruktur auszeichnen, während die von Herrn Ball-Sadlo angesprochenen Bereiche eher Siedlungssplitter sind und nicht dargestellt würden.</p> <p>Herr Ball-Sadlo fragt anhand weiterer Flächen nach, ob der flächenmäßige Zusammenhang seitens der RPB nicht erkannt worden sei.</p> <p>Die RPB antwortet darauf, dass alles geprüft worden sei und sich für diese Art der Abgrenzung entschieden wurde. Wenn sämtliche Flächen einschließlich der sogenannten Siedlungssplitter dargestellt würden, hätte man sehr viel mehr ausgewiesenen ASB als bisher. Die Intention des BUND erschließe sich daher der RPB nicht, warum mehr Flächen als ASB dargestellt werden sollen.</p> <p>Herr Ball-Sadlo entgegnet, dass dies keineswegs im Interesse des BUND sei, da dieser generell gegen die Entwicklung der Trabantenstadt Düsseldorf sei. Die Stadt Wülfrath könne dies nicht bewerkstelligen. Zudem müsse der Passus des gestellten Städtebauförderungsantrages aus dem Steckbrief gestrichen werden, da der Rat der Stadt Wülfrath darüber nicht in Kenntnis gesetzt worden sei und die Stadt die Stellung eines solchen Antrages innerhalb der nächsten drei Wahlperioden der Kommunalwahl auch nicht geplant habe. Herr Ball-Sadlo könne auch noch auf die Thematik „Europas 15“ eingehen, müsse jedoch dafür erst auf eine Stellungnahme der Stadt Wülfrath warten.</p> <p>Die RPB erklärt, dass mit der Stadt geklärt wurde, dass der Städtebauförderungsantrag für die Teilnahme am Europa-Wettbewerb gestellt wurde. Weiterhin führt die RPB aus, dass die Schlussfolgerung, dass auf die Darstellung verzichtet werden könnte, so nicht stehen gelassen werden könne, da diese nicht geteilt würde. Im Bereich des Auswahlverfahrens werde die RPB dem Regionalrat vorschlagen, der Siedlungsbereich solle weiterhin dargestellt werden.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Wülfrath oder anderen Kommunen im Kreis Mettmann weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| NE_Dor_04 | <p>Der RPB verweist darauf, dass diese Fläche bereits im ersten Erörterungstermin diskutiert wurde. Die Bayer Real Estate gibt erneut zu bedenken, dass die Lage im Wasserschutzgebiet 3A, der Frischluftaustausch und die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

Flächen in der Abwägung eine wichtige Rolle spielen.

Der RPB weist darauf, dass diese Punkte in die Abwägung mit einbezogen wurden.

Der Bedenken von **Bayer Real Estate** wird auch weiterhin nicht gefolgt.

Herr Flüggel von Bayer Real Estate merkt an, dass die **die RPB** auch zu der Einschätzung gekommen sei, dass die Umweltauswirkung dieser ASB Festlegung zusammenfassend Schutzgutübergreifend als erheblich prognostiziert wurden. Er spricht unter anderem die Vorbelastung vor Ort, den Schutzgutboden, die Lage der Abstandsempfehlungen des naheliegenden Chemparks und das Schutzgut Wasser an. In den Verfahrensunterlagen seien die beiden letzten Punkte als Kriterium „höheren Gewichtes“ eingestuft wurden und dadurch im Steckbrief als nicht Aufnahme empfohlen sein. Er bittet um eine Erklärung, wieso die Fläche trotzdem aufgenommen wurden sei.

Der RPB bedankt sich für den Hinweis, die Darlegung zur Planentscheidung im Umweltbericht sei versehentlich nicht angepasst wurden. Auf den ersten Doppelseiten sei deutlich gemacht wurden, dass diese Fläche wegen des Kölner Bedarfs dargestellt wird. Der Steckbrief wird an der Stelle korrigiert werden.

Herr Flüggel von Bayer real Estate, fragt nach, welche Gründe es für die ursprüngliche „Nichtaufnahme“ des Standortes gab und was jetzt zu einer Veränderung geführt habe.

Der RPB antwortet daraufhin, dass die Fläche in den ersten Unterlagen vor dem Erarbeitungsbeschluss im Sommer 2019 noch nicht weiterempfohlen wurde. Nach der Abstimmung mit den Kölner Bedarfen und mit Beschluss des Regionalrates wurde die Bewertung der Fläche anschließend geändert, da sie sich für den Kölner Bedarf eignet. Entsprechende Abstimmung sind in der Tischvorlage zum Erarbeitungsbeschluss dokumentiert.

Herr Flüggel von der Bayer Real Estate hält fest, dass losgelöst von dem Kölner Bedarf, sei die Fläche eher als ungeeignet bewertet worden. Durch den Bedarf des Kölner Raumes wurde Sie dann als geeignet bewertet.

Der RPB stellt klar, dass im Zusammenspiel von der bekannten Standorteignung und der bekannten Bedarfe für die Region Düsseldorf die Fläche zuerst als eher ungeeignet eingestuft wurde. Nach dem der Kölner Bedarf mit einbezogen wurde und dadurch auch andere Standortkriterien eine Rolle spielten, wurde die Fläche als geeignet bewertet.

Herr Flüggel von der Bayer Real Estate nimmt die Erklärung vom RPB zur Kenntnis. Er weist auch noch darauf hin, dass Sie den Standort aufgrund der Abstandsempfehlungen als nicht geeignet sehen und deswegen eine Sondierungsfläche als sinnvoller erachten.

Der RPB erklärt, dass dann mehrere Flächen als Sondierungsflächen dargestellt werden müssten. Die Fläche habe eine Qualität wie viele

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

andere Flächen die auch als ASB dargestellt werden. Sowohl die bauleitplanerischen Abstandserfordernisse als auch der Bedarf ist bei dieser Fläche gegeben, somit wird die Fläche 04 weiterhin als geeignet angesehen.

Herr Flügel von der Bayer Real Estate merkt fürs Protokoll an, dass er sich den Argumenten **der RPB** nicht anschließen kann und die Fläche weiterhin als ungeeignet ansehe.

Dieter Donner BUND Düsseldorf erläutert, dass sowohl er wie auch die Stadt Dormagen der Argumentation **vom RPB** nicht folgen kann. Er kritisiert, dass der Bedarf der Kölner BR Auswirkungen auf die Umwelt relevanten Belange habe.

Der RPB erklärt **Herrn Donner** wie die Bedarfsberechnung durch die landesplanerischen Vorgaben ablaufe, da es ohne Bedarfsberechnung auch nicht möglich sei überhaupt Flächen auszuweisen. Die Stadt Dormagen begrüße im Übrigen diese Flächendarstellung.

Herr Donner geht auf das Argument **der Bayer Real Estate** bezüglich der Abstände vom Chempark zum ASB ein. Er plädiert für die angesiedelten Bewohner, die hinreichend geschützt werden müssen.

Der RPB betont, dass es bereits Flächen gibt die näher dran liegen als die Fläche Dor_04.

Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert die Argumentation des **RPB** über bereits näher gelegene Flächen. Es solle keine neuen Gefahren geschaffen werden. Für Sie stellt sich auch die Frage, ob die Kölner BR ein anderes Rankingverfahren ausführe. Die Fläche DOR_04 mit 30 Punkten würde unter regionalen Bedarf eher rausfallen.

Der RPB antwortet daraufhin, dass die Kölner ein anderes Ranking Verfahren ausführen. Der Regionalrat wurde im Erarbeitungsbeschluss darauf hingewiesen, dass die RPB die Fläche eher als ungeeignet bewertet habe im Gegensatz zu der Bezirksregierung Köln.

Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände fragt nach, wie die Bezirksregierung Düsseldorf und die Bezirksregierung Köln zu den unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sei.

Der RPB erläutert, dass im Rankingverfahren der BR Köln auch andere Faktoren mit bewertet würden. Hier sei insbesondere die Nähe zu Köln in die Bewertung mit einbezogen worden. Darum sei auch die Dormagener Flächen im Vergleich zu den vielen anderen Flächen in der Region Köln gut bewertet worden.

Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Dormagen weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|---|---|
| <p>NE_Jüc_01 NE_Jüc_05</p> | <p>Der RPB fasst für die Fläche Jüc_01 und Jüc_05 zusammen. Der Zweckverband Landfolge Garzweiler verweist in Ihrer Stellungnahme auf die Beachtung des Strukturwandels und regt an die Flächen darzustellen. Die RBD hält an der Auffassung fest, diese Flächen nicht darzustellen, weil die Flächen sich nicht für den regionalen Bedarf eignen.</p> |
| <p>NE_Jüc_03</p> | <p>Der RPB erläutert die eingegangene Anregung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler, dass die Darstellung der Grünstruktur südlich von Jüchen veraltet sei und deshalb die Darstellung weiter südlich zu erweitern sei, um einen größeren Abstand zur Autobahn zu ermöglichen. Dieser Anregung folgt die RPB nicht, da die Abgrenzung der Fläche durch die Vorgaben der Braunkohleplanung geprägt sei. Eine genaue Ausgestaltung der Fläche kann auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die Möglichkeit der gewünschten Erweiterung der Fläche in den Süden ist mit dem Ziel 2-3 des LEPs gegeben.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Jüchen weitere Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| <p>NE_Mee_04 NE_Mee_06 NE_Mee_07</p> | <p>Der RPB fasst die Flächen NE_Mee_04, NE_Mee_06 und NE_Mee_07 zusammen. Die Stadt rege weiterhin an, die Flächendarstellungen zu streichen. Die Argumente betreffen das Reservenkontingent, den Natur- und Freiraumschutz, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Flächen für die Naherholung wie auch den Immissionsschutz. Der Ablehnung der Verfahrensbeteiligten wird nicht gefolgt, weil das planerische Auswahlkonzept, die bisher dargestellten Bereiche als geeignete Bereichserweiterungen bewertet. Alle aufgeführten Argumente können in der bauleitplanerischen Konkretisierung einbezogen werden. Die negativen Auswirkungen seien – wie auch auf vergleichbaren Flächen – in Kauf zu nehmen. Die Fläche wird weiterhin dargestellt.</p> <p>Frau Briese von der Stadt Meerbusch hat eine Rückfrage zu dem Vorgehen bei der Stadt Krefeld. Die Stadt Krefeld hat zu bedenken gegeben, dass die Darstellung zu umfangreich ist. Die RBD habe daraufhin die Bedenken geprüft und sei auf die Bedenken eingegangen. Sie bittet um Erklärung, wieso bei der Stadt Meerbusch nicht so vorgegangen wurden sei.</p> <p>Der RPB antwortet daraufhin, dass die Sachlage in Krefeld eine andere gewesen sei. Die Flächen in Krefeld wurden im Rahmen der ersten Beteiligung für den lokalen Bedarf dargestellt; bei dem Verfahren habe sich dann herausgestellt, dass die Stadt Krefeld genügend Flächen in ihrer Bauleitplanung vorhielten, die bisher aber noch keinen Eingang ins Siedlungsmonitoring gefunden hatten. Dies sei korrigiert worden und in Krefeld seien für den lokalen Bedarf keine neuen Bereiche mehr dargestellt.</p> <p>Frau Arndt vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert, dass das Vorgehen bei der Stadt Neuss im Gegensatz zur Stadt Krefeld nicht durchgeführt wurde obwohl es bei der Fläche Grimlinghausen laut der Stadt Neuss keinen Bedarf gäbe.</p> <p>Der RPB erklärt, dass sich die Stadt Neuss nicht gegen die Fläche Grimlinghausen ausgesprochen habe. Darüber hinaus habe in Neuss das gleiche Vorgehen wie in allen anderen Kommunen stattgefunden. Auf die spezifische Fläche Grimlinghausen eingehend, erläutert die</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|-------------------|---|
| | <p>RPB, dass hieran auch gut das System ablesbar sei. Dieser Bereich ist im Punktwert besser als die in Hoisten. Mit dem Bereich in Grimlinghausen sei der Bedarf gedeckt, so dass die „schlechtere“ Alternative in Hoisten nicht herangezogen werden brauchte. Wenn allerdings eine andere Alternative, die sogenannte Pierburgfläche herangezogen worden wäre, hätte es auch für die Grimlinghausener Fläche keinen Bedarf gegeben. Dieses „Bestpunkteprinzip“ bis der Bedarf gedeckt sei, sei in allen Städten und Gemeinden durchgeführt worden. Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Meerbusch oder des Rhein-Kreises Neuss Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| VIE_Kem_02 | <p>Die RPB führt aus, dass zu diesem Standort zwei Stellungnahmen eingegangen seien. Die IHK Mittlerer Niederrhein habe darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Wohnbauflächen nicht zu einer Einschränkung des Gewerbestandes und der bestehenden Unternehmen führen dürfe und die Funktion des GIB erhalten bleiben müsse. Die RPB nehme diesen Hinweis zur Kenntnis und verweist darauf, dass dies im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung fände. Die Handwerkskammer Düsseldorf habe darauf hingewiesen, dass durch die Darstellung der Wohnbauflächen eine Weiterentwicklung des Gewerbegebiets Speefeld unmöglich gemacht werde. Auch dies werde durch die RPB zur Kenntnis genommen. Allerdings könne der Anregung, die Flächen nicht als ASB darzustellen, nicht gefolgt werden, da unter anderem auch mit der Stadt Kempen in der Hauptortslage ein großer neuer GIB im Rahmen des RPD-Aufstellungsverfahrens an anderer Stelle dargestellt worden sei, der den Bedarf in Zukunft abdecken wird.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu anderen Flächen im Bereich Kempen Wortmeldungen gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| VIE_Net_06 | <p>Die RPB geht auf die Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf ein. Diese habe darauf hingewiesen, dass der ehemalige GIB nicht einer reinen Wohnnutzung zugeführt werden solle, sondern indes besser als ASB-GE ausgewiesen werden solle (wie auch in anderen Kommunen), um dort ein integriertes Gewerbegebiet zu ermöglichen mit Unternehmen für lokalen Bezug. Dieser Anregung folge die Regionalplanungsbehörde nicht, weil die Fläche gemäß der angewandten Methodik für eine Wohnnutzung geeignet sei und die Stadt Nettetal zudem an anderer Stelle über ausreichende GIB-Reserven verfüge. Darüber hinaus fände die Konkretisierung der ASB-Darstellung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren statt. In diesem könnten auch etwaige Abstands- bzw. Emissionskonflikte gelöst werden oder ggf. die Ansiedlung von Unternehmen (mit lokalem Bezug) ermöglicht werden.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu anderen Flächen im Bereich Nettetal Wortmeldungen gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| VIE_Nie_01 | <p>Die RPB berichtet, dass die Gemeinde Niederkrüchten angeregt habe, den Sondierungsbereich nicht bei Nie_01, sondern nördlicher, bei Nie_03 darzustellen, da diese Fläche besser erschlossen sei und dort keine umweltfachlichen Restriktionen vorlägen. Dieser Anregung werde nicht gefolgt. Die Abgrenzung des Sondierungsbereichs erfolge vor dem Hintergrund der Rücknahme einer</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|-------------------|---|
| | <p>ASB-Darstellung als Flächentausch für die Darstellung der Fläche VIE_Nie_01. Insofern werde davon ausgegangen, dass diese Fläche grundsätzlich als ASB verfügbar sei. Sollte sich in Zukunft zeigen, dass dieser Sondierungsbereich nicht umsetzbar ist, wäre die Änderung im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens zu vollziehen. Dann wäre auch noch einmal zu prüfen, ob der Bedarf sowie die Umsetzbarkeit gegeben seien.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder Hinweise im Bereich der Gemeinden Niederkrüchten oder Schwalmtal weitere Wortmeldungen gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| VIE_Tön_01 | <p>Die RPB berichtet von Stellungnahmen des Kreises Viersen sowie der Stadt Tönisvorst. Diese hätten angeregt, an dem zukünftigen Haltepunkte im Bereich Benrad wieder einen bedingten ASB darzustellen, anstatt diese Bereiche als Sondierungsbereiche darzustellen. Beide Beteiligten hätten angemerkt, dass in Tönisvorst keine Bedenken der ortsansässigen Bevölkerung bekannt seien, die dagegen sprächen. Was der Regionalrat bzw. der Planungsausschuss als einen der Gründe für die Nichtdarstellung bedingter ASB an zukünftigen Haltepunkten angeführt habe. Die RPB hielte daran fest, die Fläche weiterhin als Sondierungsbereich und nicht als bedingten ASB darzustellen, da – auch die Erwägung des Regionalrats einbeziehend – die Realisierung der Haltepunkte noch nicht absehbar sei; von daher sei der Sondierungsbereich die passendere Darstellung. Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu Wortmeldungen gäbe.</p> <p>Herr Linden (Stadt Tönisvorst) merkt an, dass die Stadt Tönisvorst an ihrer Stellungnahme festhalte. Er führt aus, dass in der Synopse der Antrag der Stadt Tönisvorst durch die RPB lediglich zur Kenntnis genommen worden sei, aber keine regionalplanerische Auseinandersetzung erfolgt sei. Des Weiteren fragt er nach den Vorteilen einer Darstellung als Sondierungsbereich, wenn anschließend ein Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt werden müsse. Seiner Meinung nach handele es sich – auch wenn es Wunsch des Regionalrates sei – um eine selbsterfüllende Prophezeiung, denn durch die Darstellung nur als Sondierungsbereich werde es für die Städte grundsätzlich sehr viel schwieriger, den geplanten Haltepunkt planerisch durchzusetzen.</p> <p>Die RPB antwortet bezüglich der Synopse, dass sich in der aktuellsten Form der Synopse ein Kürzel für eine regionalplanerische Bewertung befände. Diese Bewertung würde sich dann auch in den Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss wiederfinden und wäre hier gerade sinngemäß vorgetragen worden, um die Anregungen erörtern zu können. Bezüglich der Sondierungsbereiche weist die RPB daraufhin, dass der Regionalrat entschieden habe, bedingte ASB an zukünftigen Haltestellenpunkten nicht darzustellen. Vorteil hiervon sei, dass der Regionalrat damit eindeutig die Entwicklung zukünftiger Haltepunkte unterstütze aber auch der Tatsache gerecht werde, dass man nicht sicher sagen könne, wann diese Haltepunkte tatsächlich entstünden. Weiterhin führt die RPB aus, dass für die Sondierungsbereiche an</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|-------------------|---|
| | <p>den geplanten Haltepunkten im Flächenbedarfskonto Flächenbedarfe festgeschrieben worden seien. Das hieße, wenn in Krefeld oder in Tönisvorst der Haltepunkt entstünde, könne man den Flächenbedarf aus dem Flächenbedarfskonto herausnehmen und eine Siedlungsbedarfsdarstellung nutzen. Somit entginge man einer Flächenbedarfsdiskussion. Dies sei ein Vorteil, der auch dementsprechend in der Begründung dargelegt werden würde. Zudem sei es für die Zukunft vorteilhaft, einen Sondierungsbereich darzustellen, weil an den Sondierungsbereichen keine Naturschutzmaßnahmen etabliert werden können, da eine Siedlungsentwicklung an diesen Stellen für die Zukunft nicht erschwert werden solle.</p> |
| VIE_Tön_03 | <p>Die RPB bezieht sich auf den Hinweis von Amprion, dass diese Fläche den Vorsorgeabstand von 400 m zu Freileitungen gemäß Grundsatz 823 LEP NRW unterschreite. Die RPB sähe in der Darstellung einen sinnvollen Lückenschluss vorhandener ASB-Bereiche. Deshalb werde nicht auf die Darstellung verzichtet und weiterhin davon ausgegangen, dass dies im nachfolgenden Bauleitverfahren geklärt werden könne.</p> <p>Zudem führt die RPB aus, dass die Freileitung in den ASB übergehe. Zur einen Hälfte läge sie in einem ASB und zur anderen Hälfte in einem Rand von einem ASB. Es könne zwar ein kleiner Bereich dazwischen ausgespart werden, dies würde aber darstellungssystematisch keinen Sinn ergeben. An dieser Stelle sei dieser Grundsatz korrekt abgewogen worden. Ein Blick auf den Plan würde das Ergebnis verdeutlichen.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu weiteren Flächen in der Stadt Tönisvorst Wortbeiträge gäbe. Es gibt keine Meldungen.</p> |
| VIE_Vie_04 | <p>Die RPB bezieht sich auf eine Stellungnahme des LANUV. Es seien Bedenken zur Ausweisung als Sondierungsbereich geäußert worden, da im Ergebnis der SUP erhebliche schutzgutübergreifende Auswirkungen festgestellt worden seien. Seitens der RPB würden diese Ausführungen zwar zur Kenntnis genommen, gefolgt werde ihm aber nicht, da die SUP ja zunächst für die ASB-Darstellung erstellt worden sei. Die Darstellung eines Sondierungsbereiches müsste sicherlich anders bewertet werden, da sie ja zunächst keine Auswirkungen entsprechend der SUP befürchten lässt. Bevor ein Sondierungsbereich ASB wird, werde eine erneute SUP gemacht. Gleichzeitig sind insbesondere die Nähe zu dem Haltepunkt und der mögliche Ausbau der Strecke in Zukunft ausschlaggebend für die Aufnahme als Sondierungsbereich.</p> <p>Die RPB erkundigt sich nach Wortmeldungen hierzu. Es erfolgen keine Meldungen.</p> |
| VIE_Vie_05 | <p>Die RPB berichtet, dass die Handwerkskammer Düsseldorf angeregt habe, einen ASB/GE darzustellen, um die vorhandene Logistiknutzung nicht zu gefährden. Dieser Anregung werde nicht gefolgt, da die Fläche mit ihrer zentralen Lage gut für eine ASB-Nutzung geeignet sei und zum anderen fände vor Ort derzeit eine wohnähnliche Nutzung durch eine Flüchtlingsunterkunft statt. Somit werde davon ausgegangen, dass die Konflikte im Bauleitplanverfahren gelöst werden können.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es weitere Wortmeldungen zu dieser Fläche oder zu anderen Flächen im Bereich Viersen gäbe. Hierauf gibt es</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

| | |
|-------------------|--|
| | keine Meldungen. |
| VIE_Wil_02 | <p>Die RPB berichtet, dass der Kreis Viersen sich gegen die Darstellung als Sondierungsbereiche ausspräche. Er rege an, statt des Sondierungsbereiches einen bedingten ASB darzustellen. In der Stellungnahme werde darauf hingewiesen, dass in Willich keine Bedenken oder Vorbehalte der Bevölkerung gegen den im 1. Entwurf vorgesehenen bedingten ASB im Norden der Ortslage Willich-Neersen (VIE_Wil_02) bekannt seien. Daher werde darum gebeten, die Fläche VIE_Wi_02 wieder als bedingten ASB darzustellen. Die RPB erläutert, dass sie an ihrer Darstellung festhalte. Die Entscheidung des Regionalrates, die bedingten ASB an künftigen Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs durch Sondierungsbereiche zu ersetzen, beruhe nicht allein auf den in den Stellungnahmen angesprochenen Bedenken der Bevölkerung, sondern auch auf der Tatsache, dass die zeitliche Perspektive der Entwicklung/Errichtung der Haltepunkte in den meisten Fällen nicht klar sei. Die vom Planungsausschuss beschlossene Aufnahme dieser Flächen als Sondierungsbereiche dokumentiere dabei die regionalplanerische Unterstützung der Haltepunkteentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf, indem Flächen vor entgegenstehende Nutzungen gesichert werden. Diese Darstellung entspräche somit eher dem aktuellen Planungsstand der Haltepunkte.</p> <p>Die RPB erkundigt sich, ob es hierzu oder zu Flächen im Bereich der Stadt Willich oder des Kreises Viersen Hinweise gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p> |
| Sonstiges | <p>Die RPB merkt an, dass aus ihrer Sicht nun alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken der zu beteiligenden Stellen und der Personen des Privatrechts angesprochen worden seien. Es wird die Möglichkeit gegeben, Anregungen oder Hinweise, die noch nicht erörtert wurden, bzw. die möglicherweise nicht korrekt von der Regionalplanungsbehörde wiedergegeben worden sind, anzusprechen. Hierzu erkundigt sich die RPB, ob es noch bisher nicht angesprochene Punkte zu erörtern gäbe.</p> <p>Herr Miethke (Handwerkskammer Düsseldorf) weist darauf hin, dass die Handwerkskammer fünf Flächen benannt habe, die für Gewerbe geeignet seien und dennoch als ASB ausgewiesen wurden, mit der Begründung, dass sie auf kommunaler Ebene zum Teil auch gewerblich genutzt werden könnten, bzw. mögliche Konflikte mit benachbarten Gewerbebetrieben auf der Ebene der Bauleitplanung gelöst werden könnten. Er betont jedoch ausdrücklich, dass diese Flächen aus Sicht der HWK rausgenommen werden sollten. An den Flächenbewertungen bzw. Punkten sähe man, dass die Eignung der Flächen für eine Wohnbebauung relativ knapp werde. Er gibt zu bedenken, dass geeignete Flächen für Gewerbe tendenziell noch schwieriger zu finden seien als Wohnbauflächen. Aus diesem Grund solle doch nochmal geprüft werden, ob die genannten Flächen nicht doch bereits auf Regionalplanebene für Gewerbe gesichert werden sollten.</p> |

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

Die RPB erwidert, dass die entgegenstehenden Bewertungen der HWK bei den einzelnen Flächen in den Unterlagen aufgenommen wurden. Die Ausführungen kommen auch ins Protokoll, so dass sich der Regionalrat mit den Argumenten auseinandersetzen könne.

Frau Hake (LANUV) macht darauf aufmerksam, dass die RPB gesagt habe, die Abwägung der Umweltauswirkungen, wenn schutzwürdige Bereiche aus ökologischer Sicht in die Sondierungsbereiche gelangen, könnten bei dem neuen Regionalplanverfahren erfolgen. Des Weiteren habe die RPB aber gesagt, Ziel sei auch, dass in dieser Wartezeit dort keine Naturschutzmaßnahmen stattfinden. Der Auffassung von Frau Hake nach müsste man aber bereits jetzt abwägen, ob man eine schutzwürdige Fläche aufnimmt, um die Entwicklung unmöglich zu machen.

Die RPB erwidert, dass Flächen ausgesucht wurden, die grundsätzlich für eine Siedlungsbereichsdarstellung geeignet seien und hieran auch keine naturschutzrechtlichen Bedenken bestünden. Allerdings bestehe an dieser Stelle noch kein Bedarf oder es gäbe noch keinen Haltepunkt oder Ähnliches. Man würde sich aber gerne diese Flächenoptionen offenhalten, für den Zeitpunkt, wenn der Bedarf da sei. Mit der Darstellung als Sondierungsbereich beabsichtige der Regionalplan, dass bspw. die Landschaftsplanung keine zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen auf der Fläche planen solle.

Frau Becker (Landesbüro der Naturschutzverbände) teilt die Auffassung des LANUV. Sie merkt an, dass eine Fläche naturschutzrechtlich wertvoll sein könne, auch wenn dies nach regionalplanerischer Betrachtung nicht so bewertet werde. Sie findet es bedauerlich, dass auf die umfangreichen Anregungen, vor allem von den örtlichen Vertretern der Naturschutzverbände, keine Antwort durch die RPB erfolgt sei. Es sei lediglich gesagt worden, dass die planerische Gesamtabwägung ein anderes Ergebnis ergäbe. Des Weiteren hält sie es für nicht ausreichend, dass die RPB darauf verweist, dass die Konflikte im Rahmen der Bauleitplanung gelöst werden könnten. Sie macht noch einmal auf die Vielzahl der Initiativen aufmerksam, die versuchen, die Biodiversität zu erhalten. Zudem merkt sie an, dass es die Möglichkeit für die RPB gäbe, bestimmte Flächen zu schonen, aber bedauerlicherweise diesem Umstand kein Gehör geschenkt würde. Des Weiteren seien der Klimaschutz und die aktuellen Klimakonzepte der Kommunen nicht hinreichend berücksichtigt worden. Sie verstehe die Argumente der RPB nicht, wieso diese Klimakonzepte nicht genutzt würden. Hinsichtlich der Kölner Bereiche merkt Frau Becker an, dass wenig Transparenz gegeben sei. Eigentlich müsse das Kölner Planungskonzept zu Grunde gelegt und geprüft werden, ob es konsistent in der Planung ist und mit dem Konzept in Düsseldorf übereinstimme. Dies werte sie als schweren Mangel. Zudem könne sie den Wechsel zwischen regionalem und lokalem Bedarf nicht nach-

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

vollziehen. Sie hält es für kritisch, dass Flächen, die für den regionalen Bedarf rausfallen, plötzlich zum lokalen Bedarf erklärt werden würden.

Herr Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände) merkt an, dass es eine Biodiversitätsstrategie in der Bundesrepublik sowie in NRW gäbe. Bei den Bereichen, die durch die RPB als Sondierbereiche ausgewiesen worden seien, könne sich keine geförderte Entwicklung mehr vollziehen. Dies sei eine Einschränkung der Strategie. Dies hätte man dazu sagen müssen. Des Weiteren hätte man in einzelnen Bereichen, z.B. bei kleinen Bächen, insbesondere im Kreis Mettmann, die für die Wasserrahmenrichtlinie relevant seien, abprüfen müssen, ob dies zu den Maßnahmen, die im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie durchzuführen seien, passe. Hier gäbe es keine Option, dies nicht zu machen, da es Pflicht sei. Dies sähe er als Mangel in der Prüfung an. Man müsse allerdings nicht nur auf die Überschwemmungsgebiete schauen, sondern auch auf die Starkregenkonzepte, die einige Kommunen entwickelt hätten. Darüber habe er in den Planungsunterlagen nichts gefunden. Er regt an, dass dies für die Zukunft unbedingt beachtet werden sollte.

Die RPB erwidert, dass die Starkregenkonzepte und die Wasserrahmenrichtlinie bereits in der letzten Erörterung Thema gewesen seien. Diese Konzepte lägen nicht flächendeckend vor, sodass sie keine Berücksichtigung finden könnten. Die RPB gehe aber davon aus, dass, falls es Konflikte mit den Konzepten gäbe, diese durch die Kommunen im Rahmen der Beteiligung mitgeteilt worden wären. Die RPB erläutert bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie, dass aus der Öffentlichkeit und der Naturschutzsparte viele Hinweise zu kleineren Bächen, bei denen die Quellgebiete versiegelt werden sollen, eingegangen seien. Die RPB habe die entsprechenden Fachdezernate beteiligt. Zu den Quellbereichen und der Wasserrahmenrichtlinie habe man nichts gefunden. Allerdings habe man eine Studie der Uni Münster gefunden, die besage, dass durch Regenwasserversickerung von Neubaugebieten die Grundwasseranreicherung sogar höher sein könne, als bei landwirtschaftlicher Nutzfläche. Da die RPB Vorgaben im Regionalplan dazu mache, ginge man davon aus, dass dies auf kommunaler Ebene entsprechend umgesetzt werden würde und dadurch vielleicht sogar ein positiver Beitrag für die Grundwasserneubildung geleistet werden würde. Gerade mit Blick auf den Klimawandel könne dies ein Thema sein, weil das Wasser schnell von den Dachflächen in die Erde befördert werde und nicht mehr stünde und verdunstete.

Bezüglich Frau Beckers Hinweisen merkt die RPB an, dass örtliche Erkenntnisse unterschiedlich bewertet werden könnten. Die Stadt bewerte diese z.B. anders als das Landesbüro. Zu allen Flächen seien eine Vielzahl von Aspekten eingegangen von Bürgerinnen und Bürgern, die sehr detailreich seien. Man führe eine bestimmte Prüfsystematik für alle Flächen durch. Man setze den Rahmen als

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

ASB vor. Man wisse natürlich, dass die Bauleitplanung an diesen Stellen teilweise zu einer anderen Entscheidung kommen könnte. Prognostizierbar sei aber bisher, dass die Flächen sich auch unter Einbeziehung der örtlichen Anregungen grundsätzlich eignen würden. Die örtlichen Erkenntnisse seien deshalb durchaus mit in die Planung eingeflossen, man schließe sich allerdings nicht jedem Hinweis bzw. seinen Schlussfolgerungen an. Insbesondere mit Blick auf den Planungsauftrag wäre dies auch nicht möglich, weil es Ziel sei, mehr Bereiche für mehr Wohnbauland darzustellen. Dass die weiteren Alternativen auch nicht besser seien als die gewählten müsste doch wohl auch offensichtlich sein, zumal die Unterlagen dies deutlich aufführen würden. Des Weiteren hätte die Regionalplanungsbehörde im Erörterungstermin zu allen Bereichen und allen Anregungen entsprechende nachvollziehbare Ausführungen gemacht. In der weiteren Darlegung – über die gemachten systematischen Ausführungen hinaus – sähe die Regionalplanungsbehörde insbesondere eine Überfrachtung der Unterlagen. Aus den Unterlagen ließe sich herauslesen, welche Dinge eine Rolle gespielt hätten.

Frau Becker (Landesbüro der Naturschutzverbände) merkt an, dass bei der umfangreichen Aufstellung des RPD zu jeder Einwendung eine regionalplanerische Antwort gegeben habe. Diesmal sei es wieder eine sehr umfangreiche Änderung und es sei logisch, dass auch dieser große Aufwand produzieren würde. Dies sei allerdings Teil der Arbeit der RPB.

Die RPB erwidert, dass sich mit allen Einwendungen beschäftigt worden sei. Alle Belange seien in der Erörterung vorgetragen worden und der Regionalrat werde dies natürlich auch in Papierform vorgelegt bekommen. Es sei aber nicht möglich, im Rahmen der 2. Beteiligung noch einmal alle Dinge offenzulegen, da dies im Rahmen der Erörterung geschehen sei. Dies sei sachgerecht.

Frau Becker (Landesbüro der Naturschutzverbände) weist darauf hin, dass sie sich bereits zur 1. Erörterung eine regionalplanerische Bewertung gewünscht hätte und dies auch dort schon nicht passiert sei. Für sie sei es nicht nachvollziehbar, wie mit den Anregungen und Bedenken umgegangen werde. Zu vielen Vorkommen von verfahrenskritischen Arten sei regionalplanerisch nicht Stellung genommen worden. Diese nichtverfahrenskritischen Arten könnten aus Sicht des Landesbüros durchaus zu erheblichen Problemen führen. Sie macht darauf aufmerksam, dass es viele Arten über die sehr offensichtlichen Tabu-Arten hinausgäbe, die vom Aussterben bedroht seien. Dies sei von der RPB nicht berücksichtigt worden und sei auf die nächste Ebene, die Bauleitplanung, geschoben worden. Auch im Raumordnungsverfahren solle dieses allerdings abgearbeitet werden. Man müsse sich Gedanken darüber machen, ob man nicht eine entsprechende Regionalplandarstellung in Richtung BSN/BSLE festschreibe anstatt eine Wohnbebauung zu planen. Frau Becker macht auf die bedrohte Art der Kiebitze aufmerksam. Man könne die Problematik nicht auf die

Protokoll 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung, 17.02.2020

bauleitplanerische Ebene verschieben, da von der RPB keine Vorgaben gemacht werden würden. Die Ausgleichsvorschläge würden oftmals nicht umgesetzt oder nicht funktionieren. Man habe irgendwann auch keine Flächen mehr, an denen sich diese Vögel wohl fühlen.

Die RPB stellt fest, dass es hier unterschiedliche Auffassungen gäbe, dem Regionalrat allerdings die Kritik des Landesbüros mitgeteilt werde.

Herr Ball-Sadlo (Landesbüro der Naturschutzverbände) merkt an, dass der Planungsauftrag durch den LEP bzw. die Landesregierung und den Regionalrat ASB darzustellen nicht in Zweifel gezogen werden könne. Zudem wäre Bauleitplanung auch immer möglich. Dennoch würden die ASB vom BUND deutlich angezweifelt und ihnen werde widersprochen. Er regt an, dass die RPB neu überlege und sich den Beschluss vom Regionalrat hole mit dem Planungsauftrag für Erhaltung und Weiterentwicklung der Landschaft, Landwirtschaft, Feld und Wiesen, Vögel und Insekten. Zudem regt er an, dass die Ziele im ROG für die Biodiversität, für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, für die wasserwirtschaftlichen Funktionen von Landschaft, Orographie und Bodenfunktionen sowie Klimaschutz, geändert werden sollten. Man solle sich den Regionalplan auf der Basis der vorhandenen Landschaftsfaktoren neu angucken. Er regt an, die Landschaftsfaktoren raumplanerisch erweiternd in den Blick zu nehmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Weitere Wortmeldungen zu weiteren Themen, die noch erörtert werden sollten, erfolgen nicht. Die RPB bedankt sich für die Teilnahme am Erörterungstermin und verabschiedet sich.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen gilt Folgendes: Im Rahmen der Erörterung wurde zum Abschluss der Behandlung eines jeden aufgerufenen Kreises/jeder aufgerufenen kreisfreien Stadt und zum Abschluss der Behandlung jeder aufgerufenen kreisangehörigen Kommune gefragt, ob es noch weiteren Erörterungsbedarf zu den betreffenden Gebietskörperschaften und entsprechenden Stellungnahmen gab. Soweit dies nicht explizit in dem vorstehenden Protokoll vermerkt wurde, gab es hier keinen weiteren Erörterungsbedarf. Ebenso wurde am Ende der Behandlung der Thementabellen entsprechend nachgefragt.

Falkner, Rene

Betreff: WG: 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung "Mehr Wohnbauland am Rhein": Neuer SPNV-Haltepunkt Remscheid-Honsberg
Anlagen: RS_Wohnbauland_am_Rhein.pdf

Von: Knappe, Andreas [<mailto:Andreas.Knappe@remscheid.de>]

Gesendet: Montag, 17. Februar 2020 13:47

An: Micke, Jakob; Axt, Dietmar

Cc: Heinze, Peter; Kutschaty, Christina; Ammelt, Heinrich; Fey, Burkhard

Betreff: 2. Erörterung zur 1. Regionalplanänderung "Mehr Wohnbauland am Rhein": Neuer SPNV-Haltepunkt Remscheid-Honsberg

Sehr geehrter Herr Micke,

in der Erörterung haben Sie dargelegt, dass der Vorab-Stellungnahme der Stadt Remscheid vom 13.12.2019 insoweit gefolgt wird, als dass die Remscheider Stadtteile bzw. die darin liegenden Siedlungsbereiche RS_01, RS_02 und RS_03 in der regionalplanerischen Kategorie E Ausbau und Planung 2 Punkte (vorheriger Planungsstand 0), 3 Punkte (vorheriger Planungsstand 0) sowie 6 Punkte (vorheriger Planungsstand 3) erhalten werden. Dies nehme ich vorbehaltlich einer entsprechenden methodischen Auswertung zustimmend zur Kenntnis.

Anbei die der Stadt Remscheid derzeit bekannten Lagemerkmale des geplanten Haltepunktes Honsberg. In der beigefügten Datei ist für den besprochenen Sachverhalt die letzte Seite ausschlaggebend. Sie erkennen daran, dass der geplante Haltepunkt derzeit im Schnittpunkt von der Schienengerade sowie den Stadtteilgrenzen Honsberg und Kremenholz vorgesehen ist.

Aufgrund der bergischen Topographie würde ein neuer SPNV-Haltepunkt übrigens nicht nur für die regionalen Wohnraumpotenziale RS_01 Mitte (2.582 Einwohnerinnen und Einwohner am 31.12.2019 gemäß kommunaler Statistikstelle - EW) und RS_02 Stachelhausen (4.330 EW) erhebliche Verbesserungen hinsichtlich der Erreichbarkeit der Schiene bedeuten, sondern auch die Stadtteile RS_03 Honsberg (2.332 EW) und ebenso den mit der 1. Regionalplanänderung nicht thematisierten Stadtteil Kremenholz (3.685 EW) neu daran anschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Knappe

Stadt Remscheid
Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung
Abteilung Stadtentwicklung und Rahmenplanung
Ludwigstraße 14
42853 Remscheid

Telefon: (02191) 16 - 3057
Telefax: (02191) 16 – 1 3057
www.remscheid.de

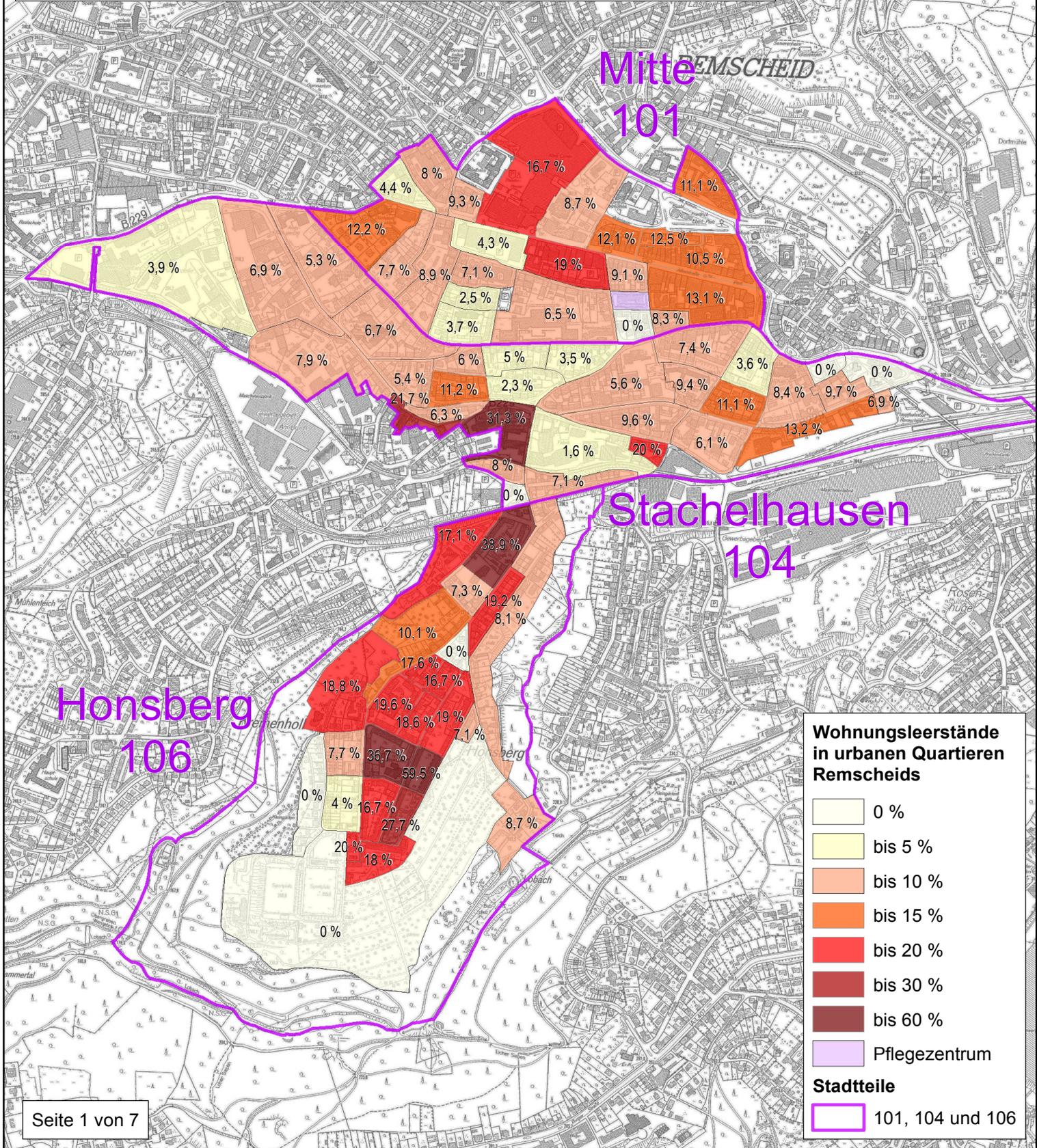


Mehr Wohnbauland am Rhein - Beitrag der Stadt Remscheid Bestandsentwicklung und Nachverdichtung

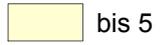
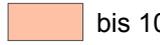
Wohnstandortentwicklungen Mitte, Stachelhausen und Honsberg
Leerstände Januar 2018 gemäß Stromzählerauswertung (abgeleitete Schätzungen)

Insgesamt : 5066 Wohneinheiten, 571 unbewohnt, Leerstandsquote 11,3 %

Nicht als Wohnungen erfasste Sonderfälle: Pflegeeinrichtungen



**Wohnungsl Leerstände
in urbanen Quartieren
Remscheids**

-  0 %
-  bis 5 %
-  bis 10 %
-  bis 15 %
-  bis 20 %
-  bis 30 %
-  bis 60 %
-  Pflegezentrum

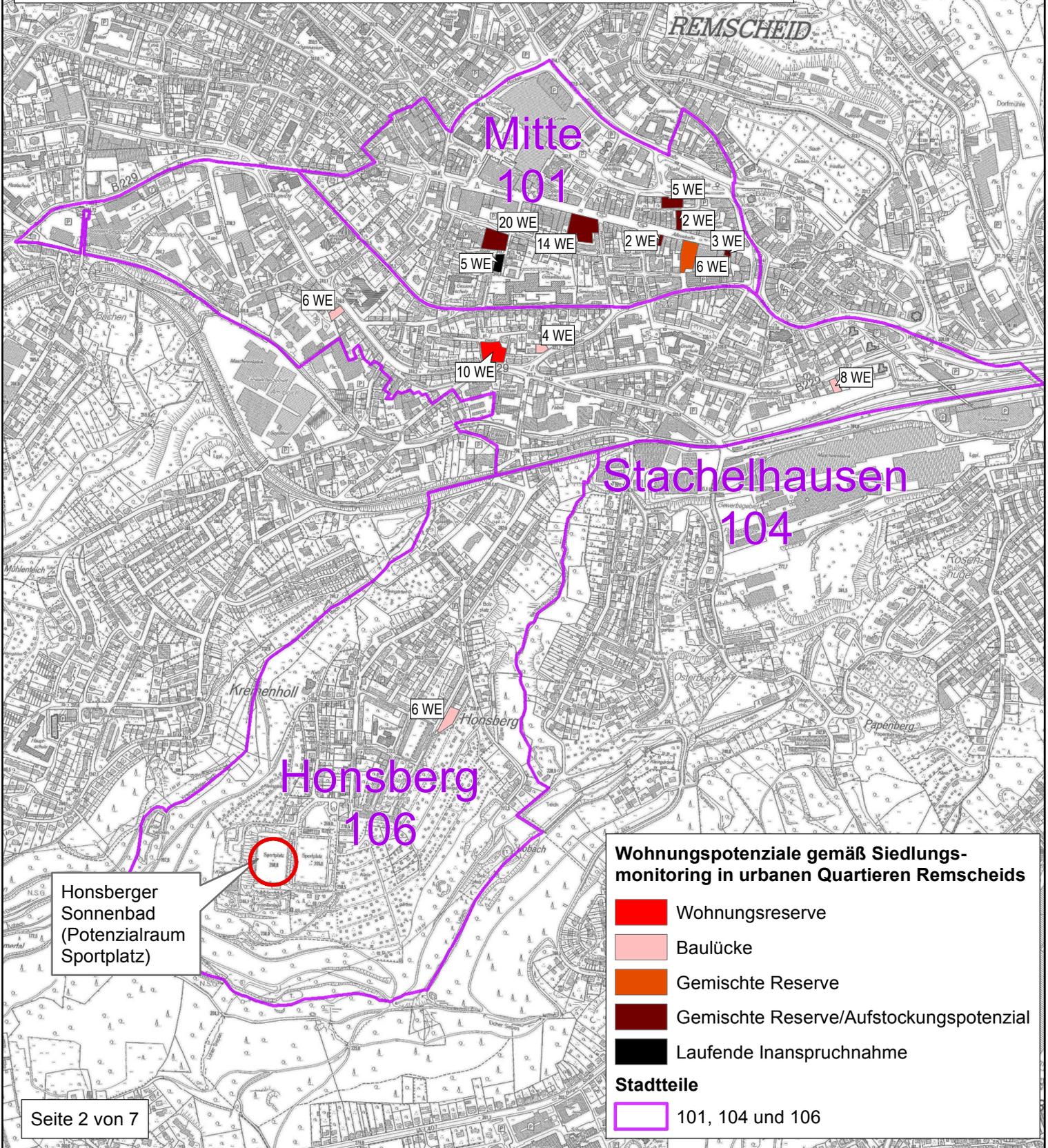
Stadtteile

-  101, 104 und 106

Mehr Wohnbauland am Rhein - Beitrag der Stadt Remscheid
Bestandsentwicklung und Nachverdichtung

Wohnstandortentwicklungen Mitte, Stachelhausen und Honsberg
 Nachverdichtungen oder Wiedernutzungspotenziale (Schätzungen)
 Siedlungsmonitoring Stand 08/2018 und Ergänzung

Gesamt: ca. 106 Wohneinheiten



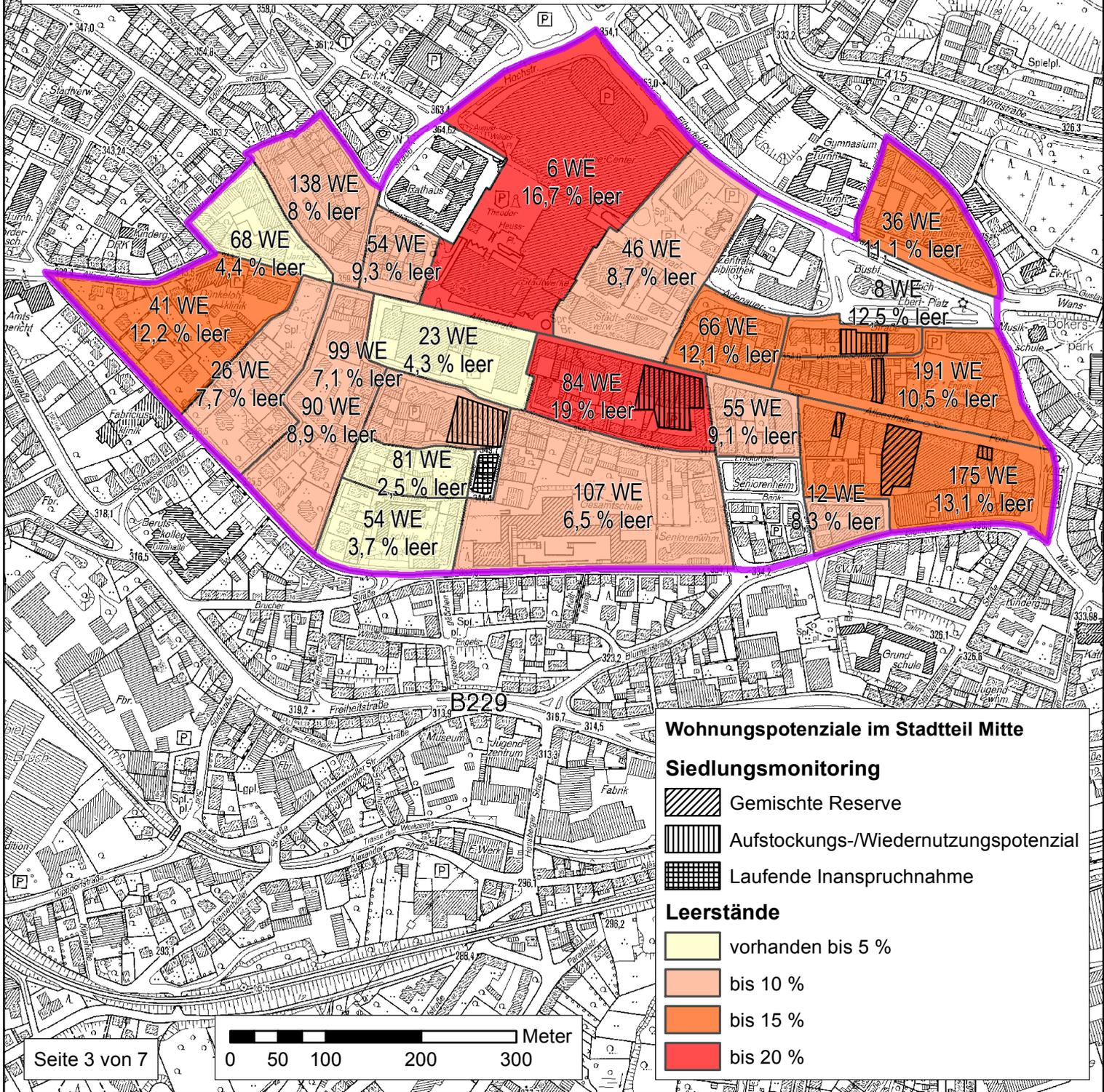
**Wohnstandortentwicklung RS_01 Stadtteil 101 - Mitte:
langfristig ca. 300 Wohneinheiten in 38,2 ha
(Sanierungsquote ca. 78 %)**

Regionalplanausweisung: Allgemeiner Siedlungsbereich

Leerstände insgesamt: 1534 Wohneinheiten, 136 unbewohnt, Leerstandsquote 8,9 %

Potenziale gemäß Siedlungsmonitoring: ca. 57 Wohneinheiten

Resultierendes Entwicklungspotenzial: ca. 193 Wohneinheiten
plus weitere Sanierungen/Aufwertungen im Bestand als qualitative Option



Wohnungspotenziale im Stadtteil Mitte

Siedlungsmonitoring

-  Gemischte Reserve
-  Aufstockungs-/Wiedernutzungspotenzial
-  Laufende Inanspruchnahme

Leerstände

-  vorhanden bis 5 %
-  bis 10 %
-  bis 15 %
-  bis 20 %



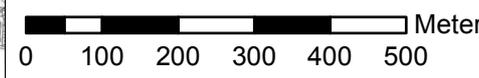
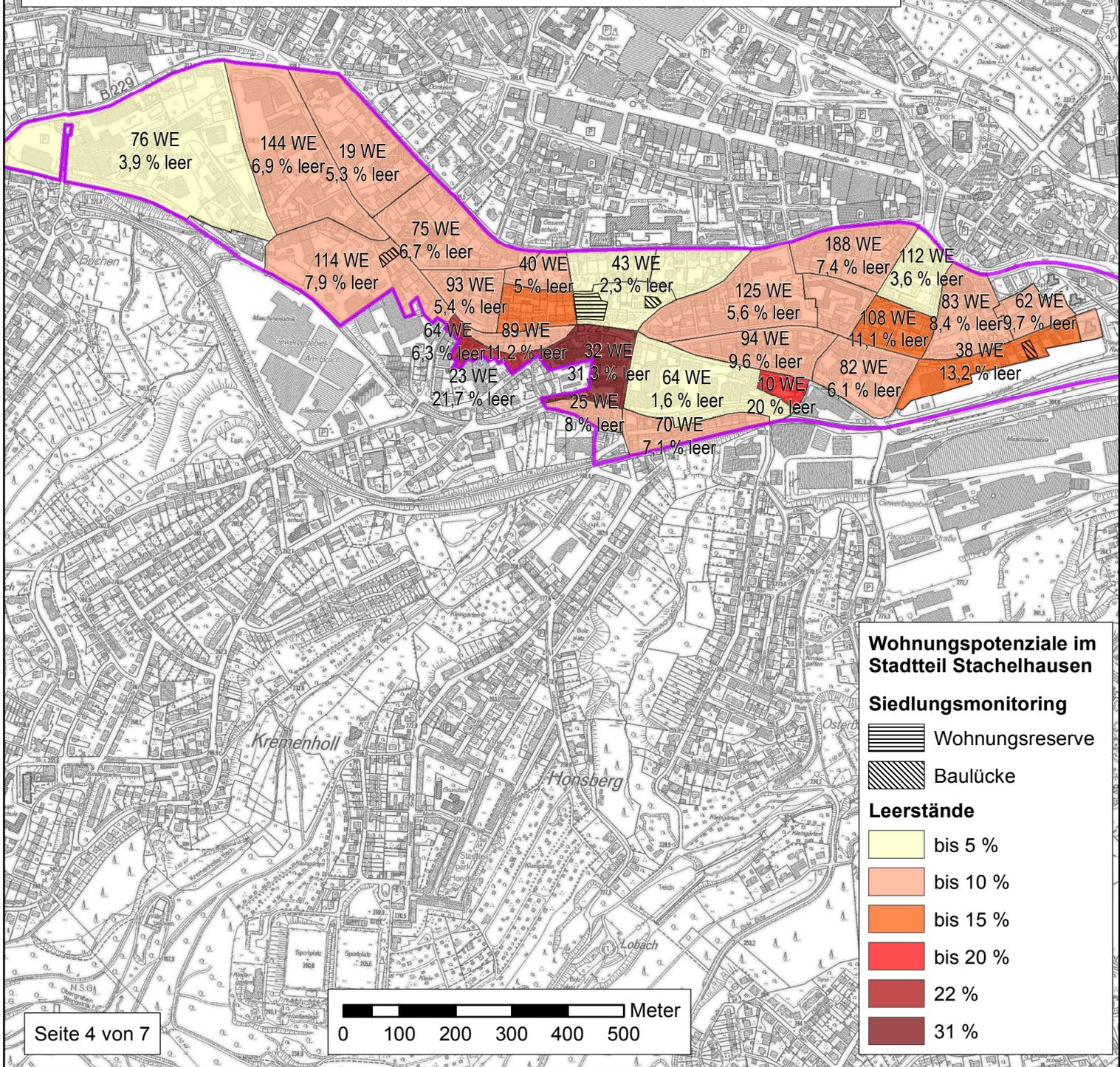
**Wohnstandortentwicklung RS_02 Stadtteil 104 - Stachelhausen:
langfristig ca. 500 Wohneinheiten in 58,8 ha
(Sanierungsquote ca. 94 %)**

**Regionalplanausweisung:
Allgemeiner Siedlungsbereich sowie teilweise Gewerbe- und Industriebereich**

Leerstände insgesamt: 2131 Wohneinheiten, 154 unbewohnt, Leerstandsquote 7,2 %

Potenziale gemäß Siedlungsmonitoring: ca. 27 Wohneinheiten

**Resultierendes Entwicklungspotenzial: ca. 180 Wohneinheiten
plus weitere Sanierungen/Aufwertungen im Bestand als qualitative Option**



**Wohnstandortentwicklung Stadtteil 106 - Honsberg:
langfristige Zielsetzung ca. 500 Wohneinheiten in 74,1 ha
(45,8 ha städtebaulicher Siedlungsraum,
Sanierungsquote ca. 95 %)**

Regionalplanausweisung: Allgemeiner Siedlungsbereich

Leerstände insgesamt: 1401 Wohneinheiten, 281 unbewohnt, Leerstandsquote 20,1 %

Potenziale gemäß Siedlungsmonitoring: ca. 6 Wohneinheiten
Ergänzung Honsberger Sonnenbad (Sportplatz): ca. 16 Wohneinheiten

Resultierendes Entwicklungspotenzial: ca. 303 Wohneinheiten
plus weitere Sanierungen/Aufwertungen im Bestand als qualitative Option

Wohnungspotenziale im Stadtteil Honsberg

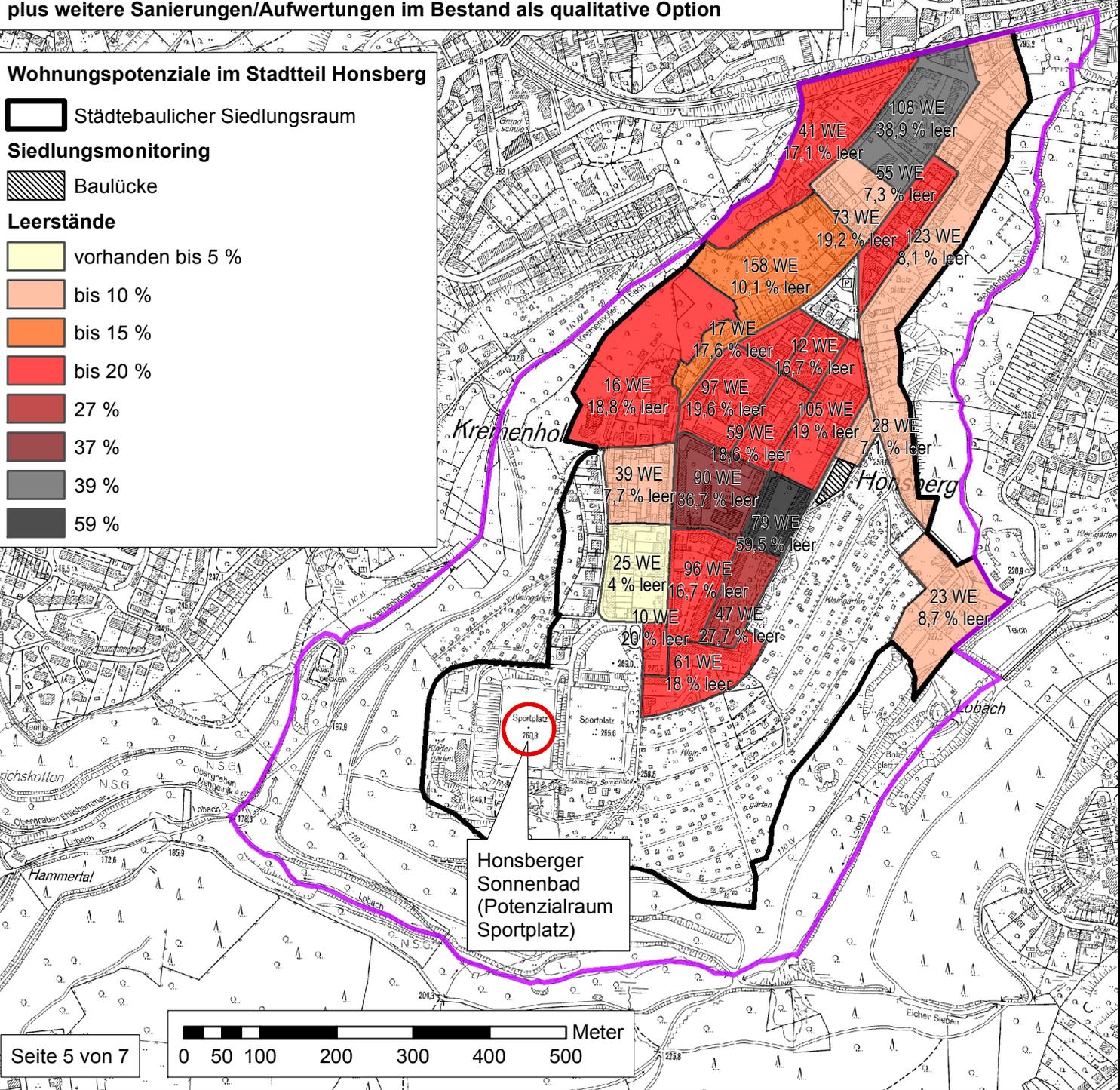
 Städtebaulicher Siedlungsraum

Siedlungsmonitoring

 Baulücke

Leerstände

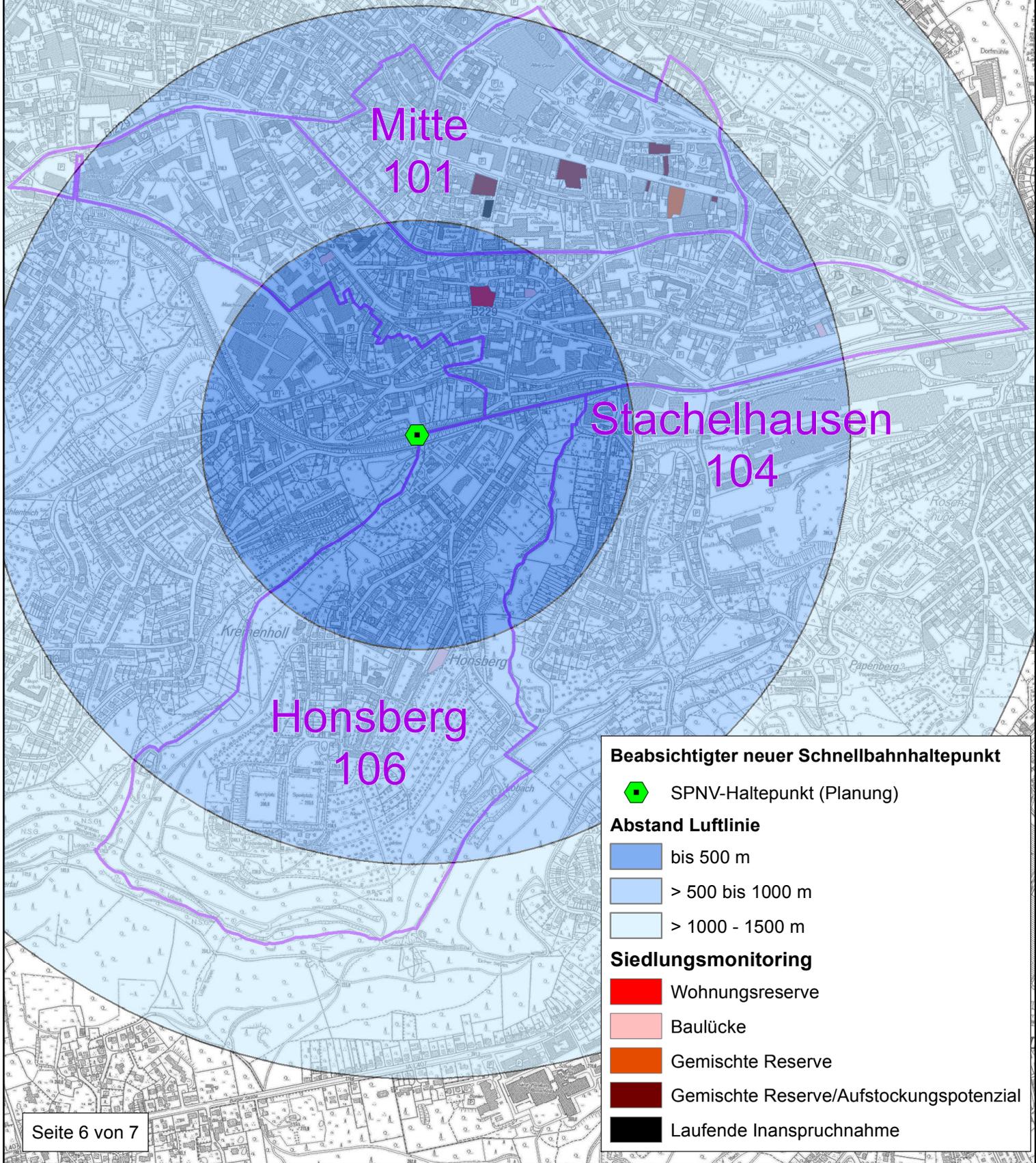
-  vorhanden bis 5 %
-  bis 10 %
-  bis 15 %
-  bis 20 %
-  27 %
-  37 %
-  39 %
-  59 %



Honsberger Sonnenbad (Potentialraum Sportplatz)



**Wohnstandortentwicklungen
Honsberg, Mitte und Stachelhausen:
beabsichtigter neuer Schnellbahnhaltepunkt
mit Einzugsgebieten von 500, 1000 und 1500 m Luftlinie**



Beabsichtigter neuer Schnellbahnhaltepunkt

 SPNV-Haltepunkt (Planung)

Abstand Luftlinie

-  bis 500 m
-  > 500 bis 1000 m
-  > 1000 - 1500 m

Siedlungsmonitoring

-  Wohnungsreserve
-  Baulücke
-  Gemischte Reserve
-  Gemischte Reserve/Aufstockungspotenzial
-  Laufende Inanspruchnahme

Wohnstandortentwicklungen in Remscheid: Stadtteile RS_01 Mitte, RS_02 Stachelhausen und RS_03 Honsberg

Schwerpunkt Bestandssanierung und Wieder-Inwertsetzung von Leerständen sowie von zukünftigen Leerständen

Zusammenfassung

1. Leerstände 01/2018 gemäß Stromzählerauswertung

101 Mitte: 1534 Wohneinheiten, 136 unbewohnt, Leerstandsquote 8,9 %
 104 Stachelhausen: 2131 Wohneinheiten, 154 unbewohnt, Leerstandsquote 7,2 %
 106 Honsberg: 1401 Wohneinheiten, 281 unbewohnt, Leerstandsquote 20,1 %
 Gesamt : 5066 Wohneinheiten, 571 unbewohnt, Leerstandsquote 11,3 %

Nicht als Wohnungen erfasste Sonderfälle: Pflegeeinrichtungen

2. Siedlungsmontoring und Ergänzung

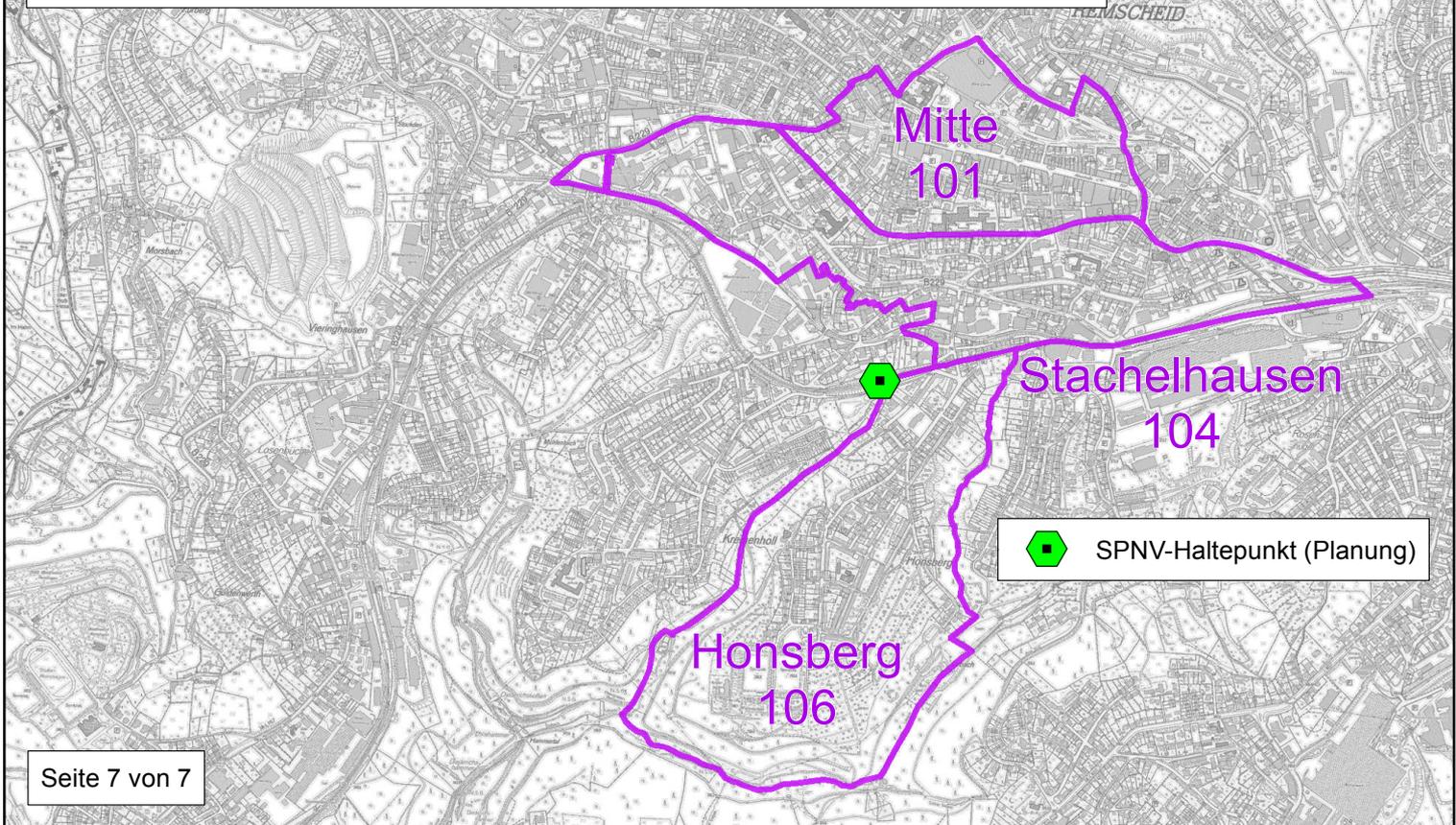
101 Mitte: ca. 57 Wohneinheiten
 104 Stachelhausen: ca. 27 Wohneinheiten
 106 Honsberg: ca. 6+ 16 (Potenzialraum Honsberger Sonnenbad) = ca. 22 Wohneinheiten
 Gesamt: ca. 106 Wohneinheiten

3. Entfernung zum geplanten SPNV-Haltepunkt

Die beabsichtigten Wohnstandortentwicklungen befinden sich überwiegend in einer Distanz von < 500 m oder von < 1000 m.

4. Beabsichtigte langfristige Erneuerungen/Entwicklungen

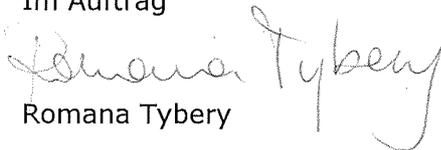
101 Mitte: 300 Wohneinheiten, davon ca. 65 neu
 104 Stachelhausen: 500 Wohneinheiten, davon ca. 30 neu
 106 Honsberg: 500 Wohneinheiten, davon ca. 25 neu
 Gesamt: 1300 Wohneinheiten, davon ca. 120 neu



Zu der Fläche SG_01 möchten wir auch noch einmal anregen, die Information der vorläufigen Unterschutzstellung des Verwaltungs- und Kontorgebäudes inklusive Pförtnerloge, Wittkuhler Str. 108, sowie der Einfriedung mit Toranlage östl. des Firmengeländes in Richtung Böcklinstr., in den Steckbrief zu übernehmen, als Hinweis für die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung.

Das LVR-ADR ist bei weiteren Planungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag


Romana Tybery